

Herausgeber

Prof. Dr. Helmut Köhler

Prof. Dr. Christian Alexander

Chefredakteurin

Uta Wichering

Redakteur

Thomas Ch. Gramespacher

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M.

Prof. Dr. Franz Hacker

Prof. Dr. Thomas Koch

Dr. Reiner Münker

Dr. Martina Schwonke

In Zusammenarbeit mit der
Wettbewerbszentrale e.V.

dfv' Mediengruppe
Frankfurt am Main

Editorial: Prof. Dr. Christoph Busch

Herbst der Reformen in Brüssel: Digital Fairness Act,
CPC-Verordnung – und ein Abschied von der UGP-Richtlinie?

1349 Dr. Michael Goldmann, M. C. L.

EmpCo-Altbestände nach § 15b UWG – Verhältnismäßigkeit
zwischen Abverkauf und effektiver Rechtsdurchsetzung

1361 Lars Meinhardt

Aktuelles Wettbewerbsverfahrensrecht 2025 (Teil 2)

1369 Moritz Lange

Zur marken- und wettbewerbsrechtlichen Verantwortlichkeit für
KI-generierte Suchantworten

1372 Dr. Barbara Bauer und Dr. Petra Leupold, LL.M.

Wettbewerbsrecht in Österreich – Ein Überblick über die
Judikatur 2025

1379 Dr. Dominik Hofmarcher

Geschäftsgeheimnisschutz in Österreich 2025

1380 Kyberg Pharma Vertriebs-GmbH / Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft

EuGH, Urteil vom 17.09.2026 – C-657/24

1384 Vista-Life Pharma u.a./Laboratoires u.a.

EuGH, Urteil vom 17.09.2026 – C-721/24

1389 Inter Ikea Systems/Algemeen Vlaams Belang VZW

EuGH, Urteil vom 08.09.2026 – C-298/23

1399 Kommentar von Jan-Dierk Schaal, LL.M.

1407 Verbraucherzentrale Bundesverband/Vodafone

EuGH, Urteil vom 10.09.2026 – C-669/24

1409 Kommentar von Andreas Neumann

1411 PL u.a./Gexx aeroSol

EuGH, Urteil vom 24.09.2026 – C-381/25

1418 Aluminiumschmieden

BGH, Beschluss vom 14.07.2026 – KRB 22/26

1431 Metall auf Metall VI

BGH, Urteil vom 03.09.2026 – I ZR 74/22

RA Dr. Michael Goldmann, M. C. L., Hamburg*

EmpCo-Altbestände nach § 15b UWG – Verhältnismäßigkeit zwischen Abverkauf und effektiver Rechtsdurchsetzung

INHALT

- I. Einleitung
- II. Zur neuen Vorschrift § 15b UWG
 1. Entstehungsgeschichte
 2. Regelungszweck
 3. Erfasste EmpCo-Tatbestände
 4. Erfasste Ansprüche
 5. Sachlicher Anwendungsbereich
 - a) In Verkehr gebrachte Waren
 - b) Verstöße „im Hinblick auf“ Altbestandswaren
 6. Zeitlicher Anwendungsbereich
 7. Rechtsnatur und Verhältnis zu § 242 BGB
- III. Unionsrechtlicher Rahmen: Verhältnismäßigkeit und effektive Durchsetzung
 1. Verhältnismäßigkeit auf der Durchsetzungsebene
 2. Zum Spannungsverhältnis von Verhältnismäßigkeit und effektiver Rechtsdurchsetzung
 3. Bedeutung von Q&A und CU
- IV. Die Kriterien der umfassenden Interessenabwägung
 1. Schwere des Rechtsverstoßes
 2. Anstrengungen des Unternehmers zur Beseitigung des Rechtsverstoßes
 3. Kosten der Beseitigung
 4. Umweltbelastungen der Beseitigung
 5. Weitere Abwägungsfaktoren
- V. Zur Darlegungs- und Beweislast
 1. Berücksichtigung von Amts wegen ohne Amtsermittlung
 2. Darlegungs- und Beweislast nach den Kriterien des § 15b S. 2 UWG
- VI. Herstellerlagerbestände außerhalb des § 15b UWG
 1. Rückgriff auf die allgemeinen Aufbrauchgrundsätze
 2. Bedeutung von Q&A und CU für die Interessenabwägung
 3. Gewichtung bei Herstellerlagerbeständen
 4. Ergebnis
- VII. Praktische Folgen für Abmahnung und Prozess
 1. Abmahnung und außergerichtliche Erledigung
 2. Rückruf- und Einwirkungspflichten
 3. Gerichtliches Verfahren und Kosten
- VIII. Fazit

§ 15b UWG reagiert in buchstäblich letzter Minute auf das Problem von EmpCo-Altbeständen. Die Vorschrift schafft keinen Bestandschutz, sondern ordnet für Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche eine einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung an. Der Beitrag untersucht Anwendungsbereich, Rechtsnatur und Abwägungskriterien der Neuregelung, ihre unionsrechtlichen Grenzen sowie die Bedeutung von Q&A und Common Understanding (CU). Besonderes Augenmerk gilt dem Begriff des Inverkehrbringens, den Umwelt- und Ressourcenfolgen sowie der Darlegungs- und Beweislast. Für reine Herstellerlagerbestände bleibt § 15b UWG unanwendbar; hier kann § 242 BGB weiterhin eine eng begrenzte Aufbrauchfrist ermöglichen.

I. Einleitung

Seit dem 27.09.2026 gelten die durch die EmpCo-Richtlinie¹⁾ verschärften lauterkeitsrechtlichen Anforderungen. Insbesondere für Markenartikelhersteller und Handelsunternehmen, deren Produkte einen Nachhaltigkeitsbezug aufweisen oder mit Nachhaltigkeitsaussagen beworben werden, stellt sich damit die Frage, wie mit bereits produzierten oder bestellten Waren und Verpackungen umzugehen ist, die den neuen Vorgaben seit dem 27.09.2026 nicht mehr entsprechen. Solche Waren und Verpackungen werden im Folgenden vereinfachend als „EmpCo-Altbestände“ bezeichnet.²⁾

Bis wenige Tage vor dem Stichtag schien die Antwort aus deutscher Sicht ebenso klar wie unbefriedigend: Für den Unterlassungsanspruch ist nicht maßgeblich, wann eine Ware hergestellt, verpackt, bestellt oder beschafft wurde. Entscheidend ist vielmehr, ob sie nach dem 27.09.2026 weiterhin mit einer nach neuem Recht unzulässigen Umweltaussage angeboten, beworben oder veräußert wird. Der in die Zukunft gerichtete Unterlassungsanspruch³⁾ knüpft gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 UWG daran an, dass jemand eine nach § 3 oder § 7 UWG unzulässige geschäftliche Handlung „vornimmt“. Eine nach dem Stichtag fortgesetzte Vermarktung unterliegt daher ohne Weiteres dem neuen Recht, auch wenn sie zuvor in derselben Form zulässig war. Ebenso gehen die Kommissionsdienststellen in ihren „Questions & Answers“ (Q&A) davon aus, dass die neuen Anforderungen ab dem Stichtag auch für bereits zuvor hergestellte, bestellte oder in die

1) RL (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.02.2024 zur Änderung der RL 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucherschutz für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen, ABl. L 2024/825 vom 06.03.2024; hier und im Folgenden auch „EmpCo-Richtlinie“ bzw. „EmpCo-RL“.

2) In Anlehnung an den im Common Understanding des Consumer Protection Cooperation Network benutzten Begriff „old stock“, Consumer Protection Cooperation Network, Common understanding on old stock situations under Directive (EU) 2024/825 on Empowering Consumers for the Green Transition, 30.06.2026, S. 2, https://commission.europa.eu/document/264d8c70-2f9a-4955-8e7b-154d55a9b684_en (im Folgenden: „CU“).

3) St. Rspr., vgl. etwa BGH, 14.12.2017 – I RZ 184/15, WRP 2018, 434, 437, Rn. 25 – Klauselersetzungs.

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 1490. Zur sprachlichen bzw. formalen Verbesserung/Überprüfung dieses Beitrags wurde das KI-Tool ChatGPT verwendet.

Goldmann, EmpCo-Altbestände nach § 15b UWG

Vertriebskette gelangte Produkte gelten.⁴⁾ Eine besondere praktische Schärfe erhielt das Problem dadurch, dass der Unterlassungsanspruch nach der Rechtsprechung des BGH grundsätzlich auch Pflichten zur Einwirkung auf gewerbliche Abnehmer und zum Rückruf bereits ausgelieferter Ware einschließen kann.⁵⁾

- 3 Einen gesetzlichen Bestandsschutz oder eine allgemeine Abverkaufsfrist sollte es nicht geben. Für etwaige unbillige Härten wollte der Gesetzgeber die betroffenen Unternehmer auf die Möglichkeit der Gerichte verweisen, im Einzelfall Aufbrauch-, Beseitigungs- und Umstellungsfristen zu gewähren.⁶⁾ Die Problematik wurde damit den allgemeinen Grundsätzen der richterlichen Aufbrauchfrist und § 242 BGB überantwortet, ohne dass näher geprüft wurde, ob diese Grundsätze für die typischen EmpCo-Altbestände überhaupt eine Aufbrauchfrist zulassen. Dies war allerdings zweifelhaft. Denn bei der Gesamtabwägung, die der Entscheidung über eine Aufbrauchfrist vorangeht, kommt es u.a. sowohl auf das Verschulden des Unternehmers als auch auf seine Möglichkeit an, sich beizeiten auf das künftige Verbot einzustellen.⁷⁾
- 4 Bei EmpCo-Altbeständen war nach diesen Maßstäben daher nicht unbedingt zu erwarten, dass Aufbrauchfristen in größerem Umfang gewährt würden. In die gebotene Gesamtabwägung hätte vielmehr regelmäßig zulasten der Unternehmen eingestellt werden müssen, dass die Rechtsänderungen seit spätestens März 2024 bekannt waren und bis zum Anwendungsbeginn am 27.09.2026 ein Zeitraum von mehr als zweieinhalb Jahren zur Anpassung von Verpackungen, Kennzeichnungen und Nachhaltigkeitskommunikation zur Verfügung stand. Wer gleichwohl nach diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässige Altbestände bewusst weitervertrieb, handelte regelmäßig vorsätzlich und konnte sich daher nur schwerlich darauf berufen, auf eine weitere Umstellungsfrist angewiesen zu sein. Unternehmen hatten sich hierauf vielfach bereits eingestellt und vor dem Stichtag teils erhebliche Dispositionen getroffen. So ließ etwa Ritter Sport den Hinweis auf einen zertifiziert nachhaltigen Kakaobezug auf bereits bedruckten Verpackungen in großem Umfang überkleben.⁸⁾
- 5 Mit der Einführung des § 15b UWG hat sich die Ausgangsfrage grundlegend verändert. Zu klären ist nunmehr, welchen eigenständigen Regelungsgehalt § 15b UWG gegenüber den allgemeinen Grundsätzen der richterlichen Aufbrauchfrist besitzt, wie sein Anwendungsbereich und die gesetzlichen Kriterien auszulegen sind und wo das Unionsrecht der Begrenzung von Unterlassungsansprüchen seinerseits Grenzen setzt.

4) Europäische Kommission, Questions & Answers – Directive on empowering consumers for the Green Transition, Frage 18, Fassung September 2026, abrufbar unter https://commission.europa.eu/topics/consumers/consumer-rights-and-complaints/sustainable-consumption_en (im Folgenden: „Q&A“).

5) BGH, 19.11.2015 – I ZR 109/14, WRP 2016, 854, 858, Rn. 35 – Hot Sox; BGH, 29.09.2016 – I ZB 34/15, WRP 2017, 305, 308, Rn. 31 – Rückruf von RESCUE-Produkten; BGH, 11.10.2017 – I ZB 96/16, WRP 2018, 473, 474, Rn. 20, 31 – Produkte zur Wundversorgung; BGH, 17.10.2019 – I ZB 19/19, WRP 2020, 324, 325 f., Rn. 15, 17 – Diätische Tinnitusbehandlung; zur Kritik Goldmann, in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig (Hrsg.), UWG, 5. Aufl. 2021, § 8 Rn. 39 m. w. N.

6) BT-Drs. 21/1855, S. 40: „Für den Fall, dass dennoch einzelnen Unternehmen im Hinblick auf bereits in den Vertrieb gebrachte Produkte unbillige Härten entstehen sollten, ist es möglich, dass die Gerichte jeweils angemessene Aufbrauch-, Beseitigungs- und Umstellungsfristen gewähren werden“.

7) St. Rspr., vgl. nur BGH, 07.04.2022 – I ZR 143/19, WRP 2022, 847, 852 f., Rn. 57 ff. – Knuspermüli II; OLG Frankfurt a. M., 16.01.2020 – 6 W 116/19, WRP 2020, 630, 632, Rn. 26 – Haarstylinggeräte; besonders deutlich OLG Karlsruhe, 26.06.2008 – 4 U 187/07, GRUR-RR 2008, 407, 410 – Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung: „Wer vorsätzlich unlauter wirbt (...), kann sich von vornherein darauf einstellen, dass er seine Werbung jederzeit sofort beenden muss und bedarf daher keines Schutzes durch Zubilligung einer Umstellungsfrist“; vgl. aber andererseits die Gewährung einer sechsmonatigen Umstellungsfrist für den der Sache nach jedenfalls bedingt vorsätzlich handelnden Beklagten durch BGH, 24.09.2013 – I ZR 89/12, WRP 2013, 1596, 1600 f. Rn. 44 – Matratzen Factory Outlet.

8) Schöll, Stuttgarter Zeitung v. 31.08.2026, <https://www.stuttgarter-zeitung.de/wirtschaft/schwaebischer-schoko-hersteller-was-kunden-nicht-sehen-sollen-ritter-sport-ueberklebt-massenhaft-tafeln-79426793.html>.

II. Zur neuen Vorschrift § 15b UWG

1. Entstehungsgeschichte

Über mehr als ein Jahr hinweg wurde um eine Übergangslösung 6 gerungen. Bereits im Juli 2025 warnten zahlreiche Wirtschaftsverbände vor langen Produktions- und Verpackungszyklen, teilweise mehrjährigen Abverkaufszeiträumen und der Gefahr, rechtmäßig produzierte Waren oder Verpackungen allein wegen der zum 27.09.2026 eintretenden Rechtsänderung vernichten zu müssen. Sie verlangten eine ausdrückliche Abverkaufsregelung.⁹⁾ Der Regierungsentwurf des 3. UWG-Änderungsgesetzes griff diese Forderung bekanntlich nicht auf und verwies auf die richterliche Aufbrauchfrist im Einzelfall.¹⁰⁾ Die Diskussion war damit nicht beendet. Der Bundesrat hielt die durch das späte Inkrafttreten faktisch verbleibende Übergangszeit mit Blick auf die Produktionszyklen für zu kurz.¹¹⁾ Die Bundesregierung teilte das praktische Anliegen, sah eine nationale Verlängerung über den 27.09.2026 hinaus aber als unionsrechtlich nicht zulässig an und kündigte an, die Frage auf Unionsebene aufzugreifen.¹²⁾ Der Bundestag bezeichnete eine Abverkaufsmöglichkeit für bestimmte vorproduzierte Waren sogar als „notwendig“ und forderte die Bundesregierung auf, sich auf Unionsebene für eine angemessene Abverkaufsfrist einzusetzen.¹³⁾ Noch im April 2026 erneuerten Wirtschaftsverbände ihre Forderung unter Hinweis auf lange Beschaffungsvorläufe und Haltbarkeiten.¹⁴⁾ Der deutsche Gesetzgeber blieb zunächst dennoch bei seinem „Nein“ zu einer gesetzlichen Sonderregelung.

Österreich wählte einen anderen Weg: § 44 Abs. 16 S. 3 öUWG 7 schließt für drei Jahre die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der neuen EmpCo-Bestimmungen für vor dem 27.09.2026 in Verkehr gebrachte Waren aus, obwohl das zuständige Bundesministerium die Regelung im Gesetzgebungsverfahren als unionsrechtswidrig beanstandet hatte.¹⁵⁾

Auf Unionsebene zeichnete sich demgegenüber ein anderer Ansatz 8 ab: Eine pauschale Schonfrist für Altbestände sollte es nicht geben; stattdessen sollte eine einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsbetrachtung bei der Durchsetzung der neuen Vorgaben Platz greifen. Das Consumer Protection Cooperation Network (CPC) veröffentlichte am 30.06.2026 ein „Common Understanding“ (CU) zum behördlichen Umgang mit „old stock situations“. ¹⁶⁾ Das CU hält an der Geltung der neuen materiellen Anforderungen seit dem Stichtag fest, eröffnet bei echten und spezifischen Übergangsschwierigkeiten aber Raum für eine gestufte und verhältnismäßige Vollzugsreaktion. Es nennt insbesondere die Anpassungsbemühungen des Unternehmens, Produktions- und Verpackungszyklen, Bestände und Bestellungen, Lieferket-

9) BDI/BGA/DIHK/HDE/Markenverband/ZAW u.a., Stellungnahme zum Referentenentwurf „Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb“, 25.07.2025, S. 7 f., abrufbar unter <https://www.lobbyregister.bundestag.de/media/8a/61/807478/Stellungnahme-Gutachten-SG2510140012.pdf>; BT-Drs. 21/1855, S. 40.

10) BT-Drs. 21/1855, S. 40.

11) BR-Drs. 438/25, S. 1.

12) BT-Drs. 21/2464, S. 3.

13) BT-Drs. 21/3327, S. 3 f., zur Annahme der Entschliebung BT-PIPr. 21/51, S. 6120 D; hierzu auch Tann, GRUR-Prax 2026, 191, 192; vgl. insgesamt zum Thema auch die WRP-Beiträge aus 2026: F. Hofmann, WRP 2026, 558; Gillner, WRP 2026, 567; Einfeldt, WRP 2026, 693; Wieser, WRP 2026, 701; Briske/Andresen, WRP 2026, 981 und 1095 sowie Jung/Köny, BB 2026, 835.

14) BDI u.a., Schreiben an die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz betreffend die „Änderung der EmpCo-Richtlinie (EU 2024/825)“, 28.04.2026, S. 2 f., abrufbar unter <https://www.lobbyregister.bundestag.de/media/75/20/807480/Stellungnahme-Gutachten-SG2604300022.pdf>.

15) § 44 Abs. 16 S. 3 öUWG, BGBl. I Nr. 58/2026; ErläutRV 528 BlgNr XXVIII. GP, zu Z 9 (§ 44 Abs. 16); Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stellungnahme v. 19.06.2026, GZ 2026-0.515.405, 1248/SN XXVIII. GP, S. 2 f.; aktueller Normtext abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002665&Paragraf=44>.

16) CU (Fn. 2).

tenabhängigkeiten, Korrekturmöglichkeiten sowie die Kosten und Umweltfolgen von Rückruf oder Vernichtung einschließlich des damit einhergehenden Ressourcenverbrauchs. Die Kommissionsdienststellen griffen diese Linie in ihren Ende September 2026 neu gefassten Q&A auf und hoben für Altbestände die Bedeutung einer verhältnismäßigen Durchsetzung hervor.¹⁷⁾

- 9 Die deutsche Kehrtwende kam schließlich buchstäblich in letzter Minute. Am 23.09.2026 empfahl der Rechtsausschuss im Rahmen des sachlich ganz anders gelagerten Gesetzgebungsverfahrens zur Modernisierung des Designrechts, dessen öffentliche Anhörung allerdings bereits am 22.06.2026 stattgefunden hatte, die Einfügung eines neuen § 15b UWG; am 24.09.2026, drei Tage vor dem Anwendungsstichtag der EmpCo-Regelungen, nahm der Bundestag die Ausschussfassung an.¹⁸⁾ Bei Drucklegung dieses Beitrags war das Gesetz noch nicht verkündet. Art. 7 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses bestimmt jedoch, dass die Einfügung des § 15b UWG mit Wirkung vom 27.09.2026 in Kraft tritt; die Vorschrift soll damit nach ihrer Verkündung rückwirkend ab dem Anwendungsstichtag gelten.

2. Regelungszweck

- 10 Damit überführte der Gesetzgeber den unionsrechtlichen Ansatz einer einzelfallbezogenen Verhältnismäßigkeitsbetrachtung bei Altbestandssituationen in eine besondere Regelung über die zivilrechtliche Durchsetzung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen. § 15b UWG gewährt weder einen materiellrechtlichen Bestandsschutz noch eine allgemeine Abverkaufsfrist. Die neuen materiellen Anforderungen gelten seit dem 27.09.2026 unverändert fort und bleiben grundsätzlich durchsetzbar.
- 11 Ausgangspunkt der Regelung ist nach der Gesetzesbegründung die Erkenntnis, dass trotz der sechsmonatigen Frist zwischen dem Ende der Umsetzungsfrist am 27.03.2026 und dem Anwendungsbeginn am 27.09.2026 (Art. 4 Abs. 1 EmpCo-RL) insbesondere bei Produkten mit langer oder unbegrenzter Haltbarkeit Bestände verbleiben können, die den neuen Anforderungen noch nicht entsprechen; als Beispiele nennt sie Bücher, „Slow-Mover-Produkte“ in Baumärkten und Lebensmittelkonserven.¹⁹⁾ Das steht im Einklang mit Frage 18 der Q&A, die solche „Altbestands-Situationen“ ausdrücklich anerkennt,²⁰⁾ und mit dem CU.²¹⁾ Die Vernichtung solcher Bestände kann nach der Gesetzesbegründung wertvolle Ressourcen verschwenden, Umweltschäden nach sich ziehen und mit erheblichem finanziellem Aufwand verbunden sein. § 15b UWG soll diesen besonderen Folgen auf der Ebene der Rechtsdurchsetzung Rechnung tragen. Nach der Begründung dient die Vorschrift dementsprechend der „Klarstellung der von der Europäischen Kommission herausgearbeiteten Anforderungen an Durchsetzungsmaßnahmen, die Bestandsprodukte betreffen“.²²⁾
- 12 § 15b UWG verschiebt damit die Gewichtung gegenüber der bisherigen Praxis der richterlichen Aufbrauchfrist (näher unten Rn. 32 f.). Wie oben unter Rn. 3 f. gezeigt, stand einer solchen Frist bei EmpCo-Altbeständen regelmäßig bereits der lange Vorlauf bis zum Anwendungsbeginn der EmpCo-Bestimmungen entgegen. § 15b UWG stellt nunmehr klar, dass Besonderheiten wie lange Produktionszyklen, frühzeitige Bestellungen oder hohe Restbestände gleichwohl im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung besonders berücksichtigt werden müssen.

3. Erfasste EmpCo-Tatbestände

§ 15b UWG knüpft nicht an sämtliche durch die EmpCo-Richtlinie geänderten Vorschriften an. Die Norm enthält vielmehr eine abschließende Aufzählung der erfassten Verletzungstatbestände. Einbezogen sind § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG, soweit ökologische oder soziale Merkmale und Zirkularitätsaspekte wie Haltbarkeit, Reparierbarkeit oder Recyclingfähigkeit betroffen sind, ferner § 5 Abs. 3 Nr. 3 UWG (Werbung mit irrelevanten Verbrauchervorteilen) und Nr. 4 (Aussagen über künftige Umweltleistungen) sowie § 5b Abs. 3a UWG (wesentliche Informationen bei Nachhaltigkeitsvergleichsdiensten).

Von den Per-se-Verboten des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG sind folgende Tatbestände erfasst: Nr. 2a (Nachhaltigkeitssiegel ohne Zertifizierungssystem oder staatliche Festsetzung), Nr. 4a (nicht nachweisbare allgemeine Umweltaussagen), Nr. 4b (Umweltaussagen über das gesamte Produkt oder Unternehmen, die tatsächlich nur einen Teilaspekt betreffen), Nr. 4c (produktbezogene Umweltaussagen aufgrund der Kompensation von Treibhausgasemissionen), Nr. 10a (Darstellung gesetzlicher Produkthanforderungen als Besonderheit des Angebots) und Nr. 23d (Praktiken im Zusammenhang mit Softwareaktualisierungen, Haltbarkeit, Reparierbarkeit und frühzeitiger Obsoleszenz). Praktisch erfasst § 15b UWG damit einen erheblichen Teil derjenigen EmpCo-Neuregelungen, die unmittelbar auf Produktaufmachungen, Produktkommunikation und Nachhaltigkeitswerbung durchschlagen.

Die gesetzliche Aufzählung ist als bewusste Begrenzung des Anwendungsbereichs zu verstehen. Für andere lauterkeitsrechtliche Verstöße gilt § 15b UWG nicht allein deshalb, weil sie im sachlichen Zusammenhang mit der EmpCo-Umstellung stehen. Das betrifft insbesondere Verstöße, die bereits nach altem Recht bestanden oder auf anderen Anspruchsgrundlagen beruhen. Gerade bei Mischfällen wird deshalb zu trennen sein: Soweit eine konkrete Aufmachung sowohl einen von § 15b UWG erfassten neuen EmpCo-Verstoß als auch einen davon unabhängigen Verstoß gegen bereits zuvor geltendes Lauterkeitsrecht begründet, kann die Sonderregelung nur hinsichtlich des von ihr erfassten Anspruchsteils eingreifen.

4. Erfasste Ansprüche

§ 15b UWG beschränkt die besondere Verhältnismäßigkeitsprüfung ausdrücklich auf die „Geltendmachung von Ansprüchen nach § 8 Absatz 1“. Sie gilt damit für Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche, unabhängig davon, auf welchen Tatbestand des § 8 Abs. 3 UWG die Anspruchsberechtigung gestützt wird. Die Vorschrift lässt dagegen sowohl die materielle Rechtswidrigkeit der geschäftlichen Handlung als auch die übrigen an den Verstoß anknüpfenden Ansprüche unberührt. Schadensersatzansprüche nach § 9 UWG, der Gewinnabschöpfungsanspruch nach § 10 UWG und der Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten nach § 13 Abs. 3 UWG fallen daher nicht in ihren Anwendungsbereich.

5. Sachlicher Anwendungsbereich

Zentraler Anknüpfungspunkt ist die in § 15b UWG enthaltene Formulierung „wegen Verstößen (...) im Hinblick auf vor dem 27. September 2026 in Verkehr gebrachte Waren“. Sie wirft zwei voneinander zu trennende Fragen auf: Welche Waren sind „in Verkehr gebracht“, und welche geschäftlichen Handlungen werden noch „im Hinblick auf“ solche Waren vorgenommen?

a) In Verkehr gebrachte Waren

§ 15b UWG gilt nur im Hinblick auf Waren, die vor dem 27.09.2026 „in Verkehr gebracht“ wurden. Was darunter zu verstehen ist, lässt das Gesetz offen. Der Begriff ist weder in den Definitionskatalog des § 2 UWG aufgenommen worden, noch wird er in der

17) Q&A (Fn. 4).

18) BT-Drs. 21/8158, S. 42, 44 ff.

19) BT-Drs. 21/8158, S. 45.

20) Q&A (Fn. 4), Frage 18.

21) CU (Fn. 2), S. 2.

22) BT-Drs. 21/8158, S. 45 f.

Goldmann, EmpCo-Altbestände nach § 15b UWG

Gesetzesbegründung näher erläutert. Diese spricht zwar wiederholt von „in Verkehr gebrachten“ Waren und im Übrigen allgemein von „Bestandsprodukten“, bestimmt aber nicht, zu welchem Zeitpunkt eine Ware als in Verkehr gebracht anzusehen ist.²³⁾

- 19 Eine unmittelbare Übernahme der in anderen Rechtsgebieten entwickelten Begriffsbestimmungen scheidet schon deshalb aus, weil dem Inverkehrbringen dort je nach Regelungszweck unterschiedliche Bedeutung zukommt.²⁴⁾ Das schließt jedoch nicht aus, ein in anderen Regelungszusammenhängen entwickeltes Begriffsverständnis als Auslegungshilfe heranzuziehen, soweit es eine vergleichbare Funktion erfüllt. Für § 15b UWG ist der Begriff letztlich eigenständig nach Wortlaut, Regelungszusammenhang und Zweck der Vorschrift zu bestimmen.
- 20 Ausgangspunkt ist der gegenüber dem CU engere Wortlaut. Das CU zählt zu den „old stock situations“ ausdrücklich auch Produkte und Verpackungen, die vor dem 27.09.2026 lediglich hergestellt oder bestellt wurden.²⁵⁾ Diese weiter gefasste Umschreibung hat § 15b UWG nicht übernommen. Die bloße Herstellung und Lagerung einer Ware kann deshalb für sich genommen nicht genügen.
- 21 Schärfere Konturen lassen sich dem im Recht des geistigen Eigentums gebräuchlichen Begriff des Inverkehrbringens entnehmen. So unterscheiden § 14 Abs. 3 Nr. 2 MarkenG und § 9 S. 2 Nr. 1 PatG ausdrücklich zwischen dem Anbieten, dem Inverkehrbringen und dem Besitz zu diesen Zwecken. Das bloße Anbieten einer Ware stellt danach noch kein Inverkehrbringen dar. Im Markenrecht versteht der BGH unter Inverkehrbringen jede Tätigkeit, durch die die Ware tatsächlich in den Verkehr gelangt, etwa durch Verkauf, Vermietung oder Verschenken.²⁶⁾ Im Patentrecht wird entsprechend auf den tatsächlichen Eintritt des Erzeugnisses in den Handelsverkehr abgestellt; dieser ist bewirkt, wenn das Erzeugnis unter Aufgabe der eigenen Verfügungsgewalt tatsächlich in die Verfügungsgewalt einer anderen Person gelangt.²⁷⁾ Auf die Übertragung des Eigentums als solche kommt es dafür nicht entscheidend an.
- 22 Auch für § 15b UWG liegt es nahe, das Inverkehrbringen an den Übergang der tatsächlichen Verfügungsgewalt anzuknüpfen. Denn der Begriff bezeichnet seinem Wortsinn nach nicht lediglich die Vorbereitung oder Anbahnung des Vertriebs, sondern den tatsächlichen Eintritt der konkreten Ware in den Handelsverkehr. Der Übergang der Verfügungsgewalt bildet hierfür zugleich einen klar bestimmaren Zeitpunkt und passt damit zur stichtagsbezogenen Ausgestaltung der Vorschrift.
- 23 Die Orientierung an dem Begriff des Inverkehrbringens, wie er im Immaterialgüterrecht interpretiert wird, führt konsequenterweise dazu, rein konzerninterne Warenbewegungen nicht genügen zu lassen. *Brandi-Dohrn* stellt zur Abgrenzung darauf ab, dass die Ware Gegenstand des „freien Handelsverkehrs“ werden müsse; daran fehle es bei bloßen konzerninternen Warenbewegungen.²⁸⁾ Dies entspricht der im Kennzeichen- und Wettbewerbsrecht für das Handeln im geschäftlichen Verkehr aner-

kannten Behandlung konzerninterner Vorgänge, die trotz der rechtlichen Selbständigkeit der beteiligten Gesellschaften wie innerbetriebliche Vorgänge gewertet werden.²⁹⁾ Für § 15b UWG spricht daher viel dafür, jedenfalls reine konzerninterne Warenbewegungen ebenfalls nicht genügen zu lassen. Etwas anderes kann in Betracht kommen, wenn die konzernverbundene Gesellschaft im konkreten Geschäft wie ein selbstständiger Marktteilnehmer am freien Handelsverkehr teilnimmt.³⁰⁾

Danach genügt erst der Übergang der tatsächlichen Verfügungsgewalt über die konkrete fertiggestellte Ware auf einen anderen Marktteilnehmer. Herstellung, interne Lagerung, Angebot oder Kaufvertrag reichen nicht, solange die Verfügungsgewalt beim Hersteller verbleibt; typischerweise wird die Schwelle mit der Auslieferung überschritten. Ein Eigentumsvorbehalt steht dem nicht entgegen.

Der Regelungszweck des § 15b UWG zwingt zu keiner weitergehenden Auslegung. Zwar können die in der Gesetzesbegründung hervorgehobenen Kosten und Umweltbelastungen ebenso bei noch nicht in Verkehr gebrachten Herstellerbeständen auftreten.³¹⁾ Dies rechtfertigt es jedoch nicht, die tatbestandliche Beschränkung auf bereits in Verkehr gebrachte Waren aufzugeben oder aufzuweichen. Reine Herstellerlagerbestände werden danach von § 15b UWG nicht erfasst. Für sie ist gesondert zu prüfen, ob nach § 242 BGB eine Aufbrauchfrist in Betracht kommt und welche Bedeutung dabei den im CU entwickelten Gesichtspunkten zukommt (näher unten Rn. 68 ff.).

b) Verstöße „im Hinblick auf“ Altbestandswaren

§ 15b UWG gilt nur für Verstöße „im Hinblick auf“ Waren, die vor dem 27.09.2026 in Verkehr gebracht wurden. Welche Verbindung zwischen dem Verstoß und der Altbestandsware hierfür erforderlich ist, erläutert die Vorschrift nicht näher.

Der Wortlaut spricht zunächst gegen eine Beschränkung auf Angaben, die körperlich auf der Ware oder ihrer Verpackung angebracht sind. § 15b UWG stellt nicht auf Angaben „auf“ oder „an“ der Ware ab, sondern formuliert mit „im Hinblick auf“ eine deutlich weitere Beziehung zwischen Verstoß und Ware. Erforderlich ist danach ein hinreichender sachlicher Bezug des Verstoßes zu den vor dem Stichtag in Verkehr gebrachten Waren; auf das Medium der geschäftlichen Kommunikation kommt es grundsätzlich nicht an. Erfasst sein können daher insbesondere auch produktbezogene Angaben in Onlineshops, auf Internetseiten, in Katalogen oder sonstigen Werbemitteln, soweit sie gerade die betreffenden Altbestandswaren betreffen. Nicht ausreichend wäre demgegenüber eine lediglich unternehmensbezogene Aussage ohne hinreichenden Bezug zu diesen Waren.

In der ersten Diskussion der Neuregelung ist demgegenüber vertreten worden, Sinn und Zweck des § 15b UWG sprächen für eine Beschränkung auf produkt- und verpackungsgebundene Angaben, weil Onlineangaben ohne Vernichtung- oder Umverpackungsaufwand geändert werden könnten.³²⁾ Eine solche tatbestandliche Einschränkung überzeugt jedoch nicht. Die leichte Korrigierbarkeit einer Angabe betrifft nicht die Frage, ob der Verstoß „im Hinblick auf“ eine Altbestandsware begangen wird, sondern die Verhältnismäßigkeit seiner weiteren Durchsetzung. Gerade hierfür stellt § 15b UWG mit den Anstrengungen zur Beseitigung des Verstoßes sowie den damit verbundenen Kosten und Umweltbelastungen ausdrückliche Abwägungskriterien be-

23) BT-Drs. 21/8158, S. 45 f.

24) Vgl. z. B. einerseits Art. 3 Nr. 6 und 7 VO (EU) 2023/988 (Produktsicherheits-VO), wonach „Inverkehrbringen“ die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt und „Bereitstellung“ dessen entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung bezeichnet; andererseits Art. 3 Nr. 8 VO (EG) Nr. 178/2002 (Lebensmittelbasis-VO), der für Lebensmittel bereits das Beirhalten für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf in den Begriff des „Inverkehrbringens“ einbezieht.

25) CU (Fn. 2), S. 2.

26) BGH, 21.10.2015 – I ZR 23/14, WRP 2016, 199, Rn. 46 – Bounty.

27) OLG Hamburg, 16.05.2013 – 3 U 37/11, BeckRS 2014, 14795; Mes, PatG, 8. Aufl. 2024, § 9 Rn. 53.

28) *Brandi-Dohrn*, in: FS Pagenberg, 2006, S. 375, 385; vgl. auch Goldmann, Unternehmenskennzeichen, 5. Aufl. 2023, § 12 Rn. 24 f.

29) BGH, 02.03.1979 – I ZB 3/77, GRUR 1979, 551, 552 – lamod; vgl. auch BGH, 16.04.1969 – I ZR 59-60/67, GRUR 1969, 479, 480 – Colle de Cologne.

30) *Brandi-Dohrn* (Fn. 28), S. 385.

31) BT-Drs. 21/8158, S. 45 f.

32) So *Föhlisch*, EmpCo-RL: Kommt die Übergangsvorschrift für Altbestände in letzter Minute?, Shopbetreiber-Blog v. 24.09.2026, <https://shopbetreiber-blog.de/empco-rl-kommt-die-uebergangsvorschrift-f%C3%BCr-altbestaende-in-letzter-minute>.

reit. Bei ohne Weiteres änderbaren Onlineangaben werden danach regelmäßig wenige Argumente dafür sprechen, den Unterlassungsanspruch einzuschränken.

- 29 Auch das CU behandelt die Korrektur von Onlineangaben nicht als Frage des sachlichen Anwendungsbereichs, sondern als mögliche und regelmäßig zumutbare Reaktion auf eine Altbestands-situation. Es nennt die Aktualisierung von Online-Claims ausdrücklich als eine der angemessenen und verhältnismäßigen Maßnahmen, die von Unternehmen verlangt werden können.³³⁾ Dies bestätigt, dass die leichte Änderbarkeit digitaler Aussagen gegen eine Beschränkung des Unterlassungsanspruchs sprechen kann, ohne die betreffenden Verstöße bereits aus dem Anwendungsbereich der Altbestandsregelung herauszunehmen.

6. Zeitlicher Anwendungsbereich

- 30 § 15b UWG ist als befristete Übergangsvorschrift konzipiert. Nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses tritt die Vorschrift mit Wirkung vom 27.09.2026 in Kraft und wird durch Art. 6, der nach Art. 7 Abs. 3 am 27.09.2028 in Kraft tritt, wieder gestrichen. Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass sich die Altbestandsproblematik innerhalb dieses Zeitraums weitgehend erledigt haben wird, weil die Unternehmen ihrerseits verhältnismäßige Anstrengungen zur Beseitigung von Rechtsverstößen unternehmen müssen; eine „gesonderte Konkretisierung der geschilderten Grundsätze“ – gemeint ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Durchsetzung – sei danach nicht mehr notwendig. Für verbleibende besondere Härtefälle verweist sie auf individuelle Abverkaufsfristen, welche die Rechtsprechung „entsprechend der bisher geübten Praxis“ nach den allgemeinen Grundsätzen vorsehen könne.³⁴⁾

7. Rechtsnatur und Verhältnis zu § 242 BGB

- 31 Die Formulierung des § 15b UWG lehnt sich bewusst an die hergebrachte Dogmatik an. Die „Geltendmachung“ der Ansprüche erfolgt „nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“. Nach der Begründung sollte damit die Kohärenz mit der im deutschen Zivilrecht und im Recht des geistigen Eigentums etablierten Terminologie gewahrt werden.³⁵⁾ Die Vorschrift ist daher nicht als von § 242 BGB losgelöste Sonderregel zu verstehen, sondern als spezialgesetzliche Konkretisierung der dort angelegten Verhältnismäßigkeitskontrolle³⁶⁾ für die von § 15b UWG erfassten EmpCo-Altbestände.
- 32 Für diese gibt § 15b UWG der Abwägung allerdings in zweierlei Hinsicht eine bestimmte Richtung. Zum einen ist die Rechtsfolge nicht auf eine befristete Gestattung der beanstandeten Handlung beschränkt; nach der Gesetzesbegründung kommen neben einer Abverkaufsfrist auch zusätzliche Informationspflichten und bei unverhältnismäßigen Auswirkungen sogar der vollständige Ausschluss des Unterlassungsanspruchs in Betracht.³⁷⁾ Zum anderen können Gesichtspunkte, die nach der bisherigen Praxis regelmäßig gegen eine Aufbrauchfrist sprachen (oben Rn. 3 f.), für Altbestände von anderen Gesichtspunkten aufgewogen werden: § 15b UWG erfasst ausdrücklich auch Per-se-Verbote der Schwarzen Liste (oben Rn. 14), deren Gewicht eine Aufbrauch-

frist deshalb nicht von vornherein ausschließt (unten Rn. 43); und der Vorsatz, der bei jeder Vermarktung von Altbeständen nach dem Stichtag regelmäßig vorliegen wird, geht im Kriterium der Anstrengungen auf (unten Rn. 49). Eine umfassende Interessenabwägung verlangt freilich auch schon § 242 BGB. Selbst ein vollständiger Ausschluss des Unterlassungsanspruchs aufgrund einer Verhältnismäßigkeitsprüfung ist dem Lauterkeitsrecht nicht völlig fremd: Der BGH hat schon zum früheren Recht anerkannt, dass auch unabhängig von einer Verwirkung eine Irreführungsgefahr in besonderen Ausnahmefällen hinzunehmen sein kann, weil das Irreführungsverbot unter dem Vorbehalt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes steht.³⁸⁾

Der eigenständige Regelungsgehalt des § 15b UWG ist begrenzt. 33 Was die Vorschrift anordnet, hätte sich im Wesentlichen auch aus § 242 BGB gewinnen lassen, wenn man ihn unionsrechtskonform handhabt und die Gesichtspunkte des CU in die Abwägung einbezieht (näher unten III. 1 und VI.). Nach der bisherigen Praxis und der dort vorherrschenden starken Gewichtung von Vorlaufzeit einerseits und Vorsatz andererseits war das freilich nicht unbedingt zu erwarten. Auch die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Bestandsprodukten schon unabhängig von § 15b UWG von allen an der Durchsetzung Beteiligten, insbesondere von den Anspruchsberechtigten und den Gerichten, zu berücksichtigen ist; die Vorschrift soll dies klarstellen und für eine Übergangszeit gesondert konkretisieren.³⁹⁾ Rein deklaratorisch ist die Vorschrift dennoch nicht: Sie benennt die maßgeblichen Kriterien, gibt für Altbestände die Tendenz ihrer Gewichtung vor und stellt die Umweltbelastungen als eigenständigen Gesichtspunkt neben die Kosten. Die hergebrachten Grundsätze werden dadurch nicht verdrängt. § 242 BGB bleibt dogmatischer Ausgangspunkt der Verhältnismäßigkeitskontrolle und gilt außerhalb des Anwendungsbereichs des § 15b UWG – insbesondere für nicht von der Vorschrift erfasste Altbestände – nach den allgemeinen Grundsätzen fort (näher unten Rn. 68 ff.).

III. Unionsrechtlicher Rahmen: Verhältnismäßigkeit und effektive Durchsetzung

1. Verhältnismäßigkeit auf der Durchsetzungsebene

Für die unionsrechtliche Einordnung ist entscheidend, dass 34 § 15b UWG nicht die materiellen Verbote der Richtlinie modifiziert, sondern erst auf der Ebene ihrer zivilrechtlichen Durchsetzung ansetzt. Die EmpCo-Richtlinie enthält selbst keine Abverkaufsregelung und unterscheidet für die Anwendung der geänderten materiellen Verbote nicht danach, ob die betroffene Ware bereits vor dem 27.09.2026 hergestellt oder in Verkehr gebracht wurde. Das schließt eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Durchsetzung jedoch nicht aus. Art. 11 Abs. 2 UGP-RL verlangt für gerichtliche wie behördliche Befugnisse zur Einstellung oder zum Verbot unlauterer Geschäftspraktiken ausdrücklich eine Berücksichtigung aller betroffenen Interessen und insbesondere des öffentlichen Interesses. Ergänzend verlangt Art. 13 Abs. 1 UGP-RL wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen. Der BGH hat den lauterkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruch einschließlich der aus ihm folgenden Handlungspflichten als geeignetes und wirksames Mittel i. S. v. Art. 11 UGP-RL und als wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktion nach Art. 13 UGP-RL eingeordnet.⁴⁰⁾

33) CU (Fn. 2), S. 4.

34) BT-Drs. 21/8158, S. 46.

35) BT-Drs. 21/8158, S. 46.

36) Vgl. hierzu BGH, 16.11.1973 – I ZR 98/72, WRP 1974, 85 – Großhandelshaus; BGH, 11.03.1982 – I ZR 58/80, GRUR 1982, 425, 431 – Brillen-Selbstabgabestellen; BGH, 10.05.2016 – X ZR 114/13, GRUR 2016, 1031 Rn. 41 f. – Wärmetauscher; BGH, 07.03.2024 – I ZR 83/23, WRP 2024, 701 Rn. 8 – Vielfachabmahner II.

37) BT-Drs. 21/8158, S. 46: Die umfassende Interessenabwägung könne „die Auferlegung zusätzlicher Informationspflichten, die Gewährung einer konkreten Abverkaufsfrist für bestimmte Produkte oder – sofern die Auswirkungen unverhältnismäßig wären – den gänzlichen Ausschluss eines Unterlassungsanspruchs“ zur Folge haben.

38) BGH, 07.11.2002 – I ZR 276/99, WRP 2003, 747 – Klosterbrauerei.

39) BT-Drs. 21/8158, S. 46.

40) BGH, 17.10.2019 – I ZB 19/19, WRP 2020, 324, 326, Rn. 23 – Diätische Tinnitusbehandlung.

Goldmann, EmpCo-Altbestände nach § 15b UWG

35 Die Verhältnismäßigkeit der Durchsetzung ist damit nicht in erster Linie eine nationale Billigkeitserwägung. Sie ist bereits im unionsrechtlichen Vollzugsrahmen angelegt. Das erklärt zugleich, warum die Kommissionsdienststellen (Q&A) und das CPC-Netzwerk (CU) für Altbestände nicht die neuen Verbote selbst aufweichen, sondern auf der Rechtsfolgenseite bei der Reaktion auf verbleibende Übergangsschwierigkeiten ansetzen. Im deutschen Recht lässt sich diese Verhältnismäßigkeit schon über § 242 BGB in den Unterlassungsanspruch hineintragen. § 242 BGB, Q&A, CU und nunmehr § 15b UWG können den Spielraum, den die UGP-RL zwischen wirksamer Durchsetzung und Verhältnismäßigkeit lässt, deshalb ausfüllen, aber nicht erweitern.

2. Zum Spannungsverhältnis von Verhältnismäßigkeit und effektiver Rechtsdurchsetzung

36 Art. 11 UGP-RL eröffnet den Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung der Rechtsdurchsetzung einen Spielraum. Nach Art. 11 Abs. 2 UGP-RL ist bei der Entscheidung über die Einstellung oder das Verbot unlauterer Geschäftspraktiken den betroffenen Interessen und insbesondere dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen. Hinzu kommt das Gebot des Art. 13 Abs. 1 UGP-RL, wonach die für Richtlinienverstöße vorgesehenen Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit verlangt daher mit Blick auf den Unterlassungsanspruch nicht in jedem Einzelfall die denkbar weitestgehende Durchsetzungsmaßnahme.

37 Der den Mitgliedstaaten eingeräumte Spielraum trifft jedoch auf eine unionsrechtliche Untergrenze. Der EuGH hat in „Trenitalia“ hervorgehoben, dass den Mitgliedstaaten zwar ein Wertungsspielraum bei der Wahl der Durchsetzungsmaßnahmen zukommt, dessen Ausübung die Verwirklichung des Unionsrechts aber nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren darf.⁴¹⁾ Darin kommt für den Vollzug der UGP-RL der unionsrechtliche Effektivitätsgrundsatz und damit der Gedanke des *effet utile* zum Ausdruck.⁴²⁾ In Anlehnung an die Terminologie der deutschen verfassungsrechtlichen Schutzpflichtendogmatik lässt sich insoweit von einem Untermaßverbot der Durchsetzung sprechen.⁴³⁾ Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz schützt einerseits nur vor einer im Einzelfall übermäßigen Durchsetzung. Die Rechtsdurchsetzung darf aber andererseits auch nicht so weit zurückgenommen werden, dass die materiellen Verbote ihre praktische Wirksamkeit verlieren.

38 § 15b UWG ist innerhalb dieses unionsrechtlichen Korridors auszulegen. Die besondere Verhältnismäßigkeitsprüfung darf weder durch eine engherzige Handhabung entwertet werden noch zu einer faktischen Suspendierung der ab dem 27.09.2026 geltenden EmpCo-Verbote führen. Das gilt besonders für den von der Gesetzesbegründung für möglich gehaltenen vollständigen Ausschluss des Unterlassungsanspruchs.⁴⁴⁾ Er kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht, in denen schon jede mildere Form der Durchsetzung außer Verhältnis zum Gewicht des Verstoßes stünde; bei Per-se-Verboten, die nach Art. 5 Abs. 5 UGP-RL unter allen Umständen als unlauter gelten, ist dabei besondere Zurückhaltung geboten. Der in § 15b UWG angelegte Verhältnis-

mäßigkeitsmaßstab lässt regelmäßig eine unionsrechtskonforme Anwendung zu; erforderlichenfalls ist die Vorschrift einschränkend auszulegen.⁴⁵⁾

3. Bedeutung von Q&A und CU

39 Weder die Q&A noch das CU sind unionsrechtlich verbindliche Rechtsakte. Die Q&A weisen selbst ausdrücklich darauf hin, lediglich vorläufige Auffassungen der Kommissionsdienststellen wiederzugeben; für die verbindliche Auslegung des Unionsrechts ist allein der EuGH zuständig.⁴⁶⁾ Das CU ist seinerseits keine förmliche Empfehlung eines Unionsorgans nach Art. 288 Abs. 5 AEUV, sondern zusammenfassender Ausdruck eines von den zuständigen nationalen Behörden des CPC-Netzwerks entwickelten gemeinsamen Vollzugsverständnisses.⁴⁷⁾

40 Für die weitere Untersuchung lassen sich die sechs Prinzipien des CU grob drei Gruppen zuordnen: Die Prinzipien 1 und 4 betreffen das vom Unternehmer erwartete rechtzeitige und gutgläubige Anpassungsverhalten; die Prinzipien 2 und 3 die konkreten Übergangsumstände wie Produktions- und Verpackungszyklen, Bestände, Bestellungen, Lieferketten und Korrekturmöglichkeiten; die Prinzipien 5 und 6 schließlich die Verhältnismäßigkeit und konkrete Ausgestaltung der behördlichen Reaktion.⁴⁸⁾ Diese Ordnung wird vom CU selbst nicht verwendet, erleichtert aber die Zuordnung seiner Gesichtspunkte zu den Kriterien des § 15b UWG.

41 Für die Auslegung des § 15b UWG besitzen aber sowohl Q&A als auch CU besondere Bedeutung. Die Gesetzesbegründung nimmt ausdrücklich auf Frage 18 der Q&A Bezug und erklärt, die dort für Bestandsprodukte herausgearbeiteten Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der Durchsetzung mit § 15b UWG in nationales Recht übernehmen zu wollen.⁴⁹⁾ Die Q&A bilden damit eine unmittelbare Auslegungshilfe für die Vorschrift. Frage 18 verweist ihrerseits ausdrücklich auf das von den zuständigen Behörden des CPC-Netzwerks entwickelte CU.⁵⁰⁾ Zwar hat der Gesetzgeber das CU damit nicht selbst in Bezug genommen; wegen dieser Verweisung kann es jedoch ergänzend zur Auslegung des § 15b UWG herangezogen werden.

IV. Die Kriterien der umfassenden Interessenabwägung

42 § 15b S. 2 UWG benennt vier Gesichtspunkte, die im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung „insbesondere“ zu berücksichtigen sind. Der Katalog ist damit nicht abschließend. Die einzelnen Kriterien stehen zudem nicht beziehungslos nebeneinander: Die Anstrengungen des Unternehmers bestimmen mit, welche Kosten und Umweltbelastungen bei einer sofortigen Befolgung des Verbots noch vermeidbar sind; umgekehrt kann die Schwere des Verstoßes dafür maßgeblich sein, welche Belastungen dem Unternehmer zuzumuten sind. Maßgeblich bleibt die umfassende Abwägung aller Umstände des Einzelfalls.⁵¹⁾

1. Schwere des Rechtsverstoßes

43 Der Begriff der „Schwere des Rechtsverstoßes“ in § 15b S. 2 Nr. 1 UWG bedarf einer Differenzierung. Ausgangspunkt ist zunächst das normative Gewicht der verletzen Verhaltensvorschrift. Die Einordnung eines Verstoßes als Per-se-Verbot der Schwarzen Liste ist dabei ein Gesichtspunkt, kann die Abwägung aber nicht vorwegnehmen. Anderenfalls liefe § 15b UWG gerade bei mehreren der ausdrücklich in seinen Anwendungsbereich einbezo-

41) EuGH, 30.01.2025 – C-510/23, WRP 2025, 308, 310, Rn. 34–36 – Trenitalia.

42) *Potacs*, EuR 2009, 465, 467 f., 480 f. m. w. N. zum *effet utile* als Auslegungsgrundsatz und zum Effektivitätsgebot als Grundsatz des indirekten Vollzugs von Unionsrecht.

43) BVerfG, 28.05.1993 – 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92, BVerfGE 88, 203, 254 – Schwangerschaftsabbruch II.

44) Vgl. BT-Drs. 21/8158, S. 45 f. (Zitat oben in Fn. 37).

45) Vgl. zur unionsrechtskonformen Auslegung grundlegend EuGH, 10.04.1984 – 14/83, Slg. 1984, 1891, Rn. 26, 28 – von Colson und Kamann; EuGH, 13.11.1990 – C-106/89, Slg. 1990, I-4135, Rn. 8 – Marleasing; aus der deutschen Rspr. etwa BGH, 28.05.2020 – 1 ZR 7/16, WRP 2020, 1009, 1013, Rn. 53 – Cookie-Einwilligung II.

46) Q&A (Fn. 4), S. 1.

47) CU (Fn. 2), S. 2.

48) Vgl. CU (Fn. 2), S. 2–4.

49) BT-Drs. 21/8158, S. 46.

50) Q&A (Fn. 4), Frage 18, S. 18.

51) Vgl. BT-Drs. 21/8158, S. 45 f.

genen Tatbestände weitgehend leer. Hinzutreten muss deshalb die konkrete objektive Intensität des Verstoßes. Eine gewisse unionsrechtliche Orientierung bietet Art. 13 Abs. 2 Buchst. a UGP-RL, der für die Verhältnismäßigkeit von Sanktionen auf „Art, Schwere, Umfang und Dauer des Verstoßes“ abstellt. Diese Kriterien lassen sich nicht unmittelbar auf § 15b UWG übertragen, verdeutlichen aber, welche Gesichtspunkte bei der Bewertung der Schwere eines Verstoßes sachlich naheliegen.

- 44** Zu berücksichtigen sind danach insbesondere Aussagegehalt, Gestaltung und Platzierung der beanstandeten Information, Reichweite und Dauer ihrer Verwendung, die Intensität ihrer Eignung, geschäftliche Entscheidungen von Verbrauchern zu beeinflussen, sowie die tatsächlichen oder potentiellen Auswirkungen auf Verbraucher und Wettbewerber. Auch kann eine Rolle spielen, ob der Verstoß wirtschaftlich bedeutsam oder lediglich ein Randphänomen ist.
- 45** Die bloße Zahl der am Stichtag noch vorhandenen Altbestandsprodukte sagt demgegenüber für sich genommen nichts über die Schwere des bereits begangenen Rechtsverstoßes aus. Sie kann insoweit Bedeutung gewinnen, als sie Rückschlüsse auf den Umfang einer bereits erfolgten oder konkret zu erwartenden weiteren Marktverbreitung zulässt; im Übrigen ist die Bestandsmenge bei den Kosten und Umweltfolgen der Beseitigung (unten Rn. 50 ff. und Rn. 53 ff.) sowie gegebenenfalls als weiterer Abwägungsfaktor (unten Rn. 57) zu berücksichtigen.
- 46** Stark gegen eine Beschränkung des Unterlassungsanspruchs spricht schließlich, wenn die konkrete Aussage bereits nach bisherigem Recht unzulässig war. Auch das CU sieht vor, dass Umweltaussagen, die bereits nach der bisherigen UGP-RL Gegenstand von Durchsetzungsmaßnahmen oder Leitlinien waren, bei der Vollzugsentscheidung besonders berücksichtigt werden können.⁵²⁾ Das dürfte dahin zu verstehen sein, dass in solchen Fällen wenig Raum für Zurückhaltung bei der Durchsetzung bleibt. Der Schutz von Altbeständen kann nicht dazu dienen, Verstöße fortzuführen, die mit der EmpCo-Umstellung in Wahrheit nichts zu tun haben.

2. Anstrengungen des Unternehmers zur Beseitigung des Rechtsverstoßes

- 47** Der Begriff der „Beseitigung des Rechtsverstoßes“ ist in § 15b S. 2 Nr. 2 UWG nicht im technischen Sinne des Beseitigungsanspruchs nach § 8 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 UWG zu verstehen. Nr. 2 nimmt vielmehr die vom Unternehmer ergriffenen Maßnahmen in den Blick: Gemeint sind die Anstrengungen, die er unternommen hat, um seine Geschäftspraxis rechtzeitig an die neuen Anforderungen anzupassen und Rechtsverstoße ab dem 27.09.2026 zu vermeiden oder zu beenden. Dafür sprechen sowohl die Gesetzesbegründung als auch die von ihr in Bezug genommenen Q&A und das CU. Nach der Begründung müssen Unternehmer „verhältnismäßige Anstrengungen zur Beseitigung von Rechtsverstoßen“ unternehmen.⁵³⁾ Frage 18 der Q&A stellt auf „reasonable and proportionate efforts to comply“ ab,⁵⁴⁾ das CU auf „all reasonable and proportionate efforts to achieve full compliance (...) by 27 September 2026“.⁵⁵⁾
- 48** Zu fragen ist insbesondere, wann die konkrete rechtliche Notwendigkeit zur Abänderung erkennbar wurde, wann auf Verpackungsentwicklung, Druckaufträge, Beschaffung und Lieferketten noch Einfluss genommen werden konnte, ob Neuproduktion und neue Bestellungen rechtzeitig angepasst wurden und welche nachträglichen Korrekturen versucht oder geprüft wurden. Das

CU nennt insoweit unter anderem die Korrektur von Online-Aussagen und Werbematerialien, die Anpassung künftiger Verpackungen und Bestellungen, Überkleben oder Entfernen beanstandeter Kennzeichnungen, ergänzende Hinweise am Verkaufsort sowie die Abstimmung mit Lieferanten und Vertriebspartnern.⁵⁶⁾ Es verlangt zudem eine Dokumentation der ergriffenen Maßnahmen und ihres zeitlichen Ablaufs.⁵⁷⁾

Mit diesem Kriterium nimmt § 15b UWG zugleich den Verschuldensgesichtspunkt der hergebrachten Aufbrauchfrist auf. Da jede Vermarktung von Altbeständen nach dem Stichtag in Kenntnis der Rechtsänderung erfolgt, kommt es nicht auf den Vorsatz als solchen an, sondern darauf, was der Unternehmer zuvor unternommen hat. Ein Unternehmer, der trotz klar gegebener Anpassungsmöglichkeit bis zum Stichtag unverändert weiterproduziert oder neue unzulässige Verpackungen bestellt hat, wird sich deshalb nur schwer auf die besondere Übergangslage berufen können. Umgekehrt darf der lange Vorlauf seit März 2024 nicht isoliert betrachtet werden. Bei mehrjährigen Produkt-, Verpackungs- oder Beschaffungszyklen kann gerade zu klären sein, zu welchem Zeitpunkt eine Umstellung tatsächlich noch mit zumutbarem Aufwand möglich war.

3. Kosten der Beseitigung

Die mit der Beseitigung des Rechtsverstoßes verbundenen Kosten bilden gemäß § 15b S. 2 Nr. 3 UWG das dritte gesetzliche Kriterium. Hier wird mit der „Beseitigung des Rechtsverstoßes“ derselbe Ausdruck verwendet wie in Nr. 2, aber in anderer Funktion. Dabei geht es nicht um das bereits gezeigte Anpassungsverhalten bzw. dessen Kosten, sondern um die Kosten der Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen nach dem Stichtag fortbestehenden oder drohenden Rechtsverstoß zu beenden oder weitere Verstöße zu verhindern. „Beseitigung“ ist deshalb auch hier weiter zu verstehen als der technische Beseitigungsanspruch des § 8 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 UWG. Denn dieser setzt einen bereits eingetretenen Störungszustand voraus,⁵⁸⁾ an dem es bei Warenbeständen, die ein Händler noch am Lager hat und nicht anbietet, fehlt. Erfasst sind die Kosten der realistischen Handlungsalternativen, mit denen ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann, etwa Überkleben, Umetikettierung, Umverpackung, ergänzende Informationen oder – soweit erforderlich – Rückruf und Aussonderung. Frage 18 der Q&A spricht von den „measures necessary to ensure compliance“ und deren möglichen „disproportionate costs“;⁵⁹⁾ Prinzip 5 des CU nennt ausdrücklich auch Rückruf und Vernichtung.⁶⁰⁾

Auf den wirtschaftlichen Wert des Altbestands kommt es dabei nur subsidiär an. Maßgeblich sind die Kosten der Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes. Lässt sich der Verstoß technisch und organisatorisch durch Überkleben, Umetikettierung, Umverpackung oder einen ergänzenden Hinweis beseitigen, zählen allein die Kosten dieser Korrektur; erst wenn sie ausscheidet, auch der Wert der auszusondernden Ware und die Kosten von Rückruf und Entsorgung.

Ebenso wenig sind sämtliche durch die Rechtsänderung ausgelösten Compliance-Kosten als besondere Härte zu behandeln. Kosten, die jeder Unternehmer für die rechtzeitige Anpassung an neues Recht tragen musste, begründen für sich genommen keinen Schutz für den Altbestand. Gewicht gewinnen vielmehr zusätzliche Kosten, die gerade aus der sofortigen Beseitigung des

52) CU (Fn. 2), Prinzip 2, S. 3.

53) BT-Drs. 21/8158, S. 46.

54) Q&A (Fn. 4), Frage 18, S. 17 f.

55) CU (Fn. 2), Prinzip 4, S. 4.

56) CU (Fn. 2), Prinzip 4, S. 4.

57) CU (Fn. 2), Prinzipien 1 und 4, S. 3 f.

58) St. Rspr.; vgl. BGH, 14.12.2017 – I ZR 184/15, WRP 2018, 434, 437, Rn. 25 – Klauselersetz; ebenso BGH, 11.09.2024 – I ZR 168/23, WRP 2024, 1340, 1343, Rn. 27 – Payout Fee.

59) Q&A (Fn. 4), Frage 18, S. 17 f.

60) CU (Fn. 2), Prinzip 5, S. 4.

Goldmann, EmpCo-Altbestände nach § 15b UWG

verbleibenden Altbestands resultieren und im Verhältnis zu einer kurzen weiteren Vermarktung unverhältnismäßig erscheinen. Dabei kann wegen des offenen Katalogs auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des betroffenen Unternehmens Bedeutung erlangen; bereits das CU nennt Rolle, Größe, verfügbare Ressourcen und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als mögliche Abwägungsfaktoren.⁶¹⁾

4. Umweltbelastungen der Beseitigung

53 Das vierte Kriterium ist in besonderer Weise prägend für die neue Vorschrift. § 15b S. 2 Nr. 4 UWG nennt die mit der Beseitigung des Rechtsverstoßes verbundenen Umweltbelastungen ausdrücklich neben den Kosten. Diese Trennung ist ernst zu nehmen. Umwelt- und Ressourcenfolgen sind nicht lediglich ein Reflex des wirtschaftlichen Verlusts des Schuldners, sondern können als eigenständiges Allgemeininteresse in die Abwägung eingehen.

54 Ganz neu ist der Gedanke nicht. In „Knuspermüsli II“ hatte die Beklagte bereits geltend gemacht, ein Rückruf könne die Vernichtung produzierter Verpackungen erforderlich machen; dies sei weder ethisch noch nachhaltig.⁶²⁾ Der BGH bezog den Einwand in die Abwägung ein, ließ ihn aber nicht durchgreifen, weil Umetikettierung oder Neuverpackung als Alternativen bestanden und die Verbraucherinteressen nicht unerheblich beeinträchtigt waren.⁶³⁾ § 15b UWG erhebt diesen Gesichtspunkt nun ausdrücklich zum gesetzlichen Abwägungskriterium.

55 Der Gedanke, bei der Durchsetzung auch die Umweltfolgen von Rückruf und Vernichtung zu berücksichtigen, steht zudem nicht isoliert. Das CU sieht ausdrücklich vor, dass die Behörden bei echten und spezifischen Übergangsschwierigkeiten davon absehen können, die Vernichtung oder den Rückruf von Produkten zu verlangen, und Maßnahmen insbesondere dann als unverhältnismäßig ansehen können, wenn sie zu unverhältnismäßigen Kosten oder unnötigen Umweltbelastungen („unnecessary environmental harm“) führen.⁶⁴⁾ Frage 18 der Q&A greift diesen Gedanken auf: Bei der Durchsetzung könne berücksichtigt werden, ob die zur Herstellung rechtmäßiger Zustände erforderlichen Maßnahmen unverhältnismäßige Kosten oder unnötige Umweltbelastungen verursachen würden.⁶⁵⁾ Auch Art. 23 der Ökodesign-Verordnung⁶⁶⁾ zielt auf die Vermeidung der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte; Erwägungsgrund 55 hebt hervor, dass durch die Vernichtung wertvolle wirtschaftliche Ressourcen verlorengehen, weil Waren hergestellt, befördert und anschließend unbenutzt vernichtet werden. Gerade bei EmpCo-Altbeständen kann deshalb ein ökologischer Zielkonflikt entstehen: Die neuen Vorschriften sollen verlässlichere Umweltinformationen und einen Wettbewerb um nachhaltigere Produkte fördern; ihre sofortige Durchsetzung kann bei bereits hergestellten Waren ihrerseits zusätzliche Transporte, Umverpackungen, Rückrufe oder die Vernichtung noch verwendbarer Produkte auslösen.

56 Auch hier ist die Gegenprobe entscheidend. Besteht eine zumutbare Möglichkeit, den Verstoß kurzfristig ohne relevante Ressourcenverluste zu beseitigen, rechtfertigt der Hinweis auf Umweltbelastungen regelmäßig keine Fortsetzung der rechtswidrigen Vermarktung. Eine aufwendige „Ökobilanz“ wird man dem Unternehmer zwar nicht abverlangen können. Erforderlich ist

aber ein plausibler und substantiierter Vortrag, der die Ressourcenfolgen einer uneingeschränkten Durchsetzung von Beseitigungs- oder Unterlassungsanspruch – also regelmäßig des Rückrufs oder der Aussonderung der Ware und ihrer anschließenden Entsorgung – konkret benennt: Art, Anzahl und Gewicht der betroffenen Waren und Verpackungen, ob die Ware selbst oder nur ihre Verpackung betroffen ist, welche Transporte und Umverpackungen erforderlich würden und welcher Stufe der Abfallhierarchie – Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung oder Beseitigung – die Ware zugeführt würde.⁶⁷⁾ Pauschale Hinweise auf Nachhaltigkeit oder drohende Warenvernichtung reichen nicht.

5. Weitere Abwägungsfaktoren

Die vier gesetzlichen Kriterien sind nicht abschließend. Das Wort **57** „insbesondere“ eröffnet die Berücksichtigung weiterer Umstände, soweit sie für die Verhältnismäßigkeit der Durchsetzung Bedeutung haben. Hierzu können namentlich Bestandsmenge und Haltbarkeit, Produktions- und Verpackungszyklen, Lieferkettenabhängigkeiten, die technische Machbarkeit nachträglicher Korrekturen, der bereits erfolgte Vertrieb an Dritte, die verbleibende Dauer des Abverkaufs sowie Rechtssicherheit und berechnete Erwartungen gehören. Auch diese Faktoren finden sich teilweise bereits in CU⁶⁸⁾ und Q&A.⁶⁹⁾ Wie die Kriterien zusammenwirken, lässt sich an einem Beispiel verdeutlichen:

Beispiel: Ein Hersteller von Elektrowerkzeugen versah vom Sommer 2021 bis zum Winter 2024/2025 seine Verpackungen mit einem eigenen „Eco-Line“-Siegel, dessen Kriterien – etwa ein Mindestanteil recycelten Kunststoffes im Gehäuse – auf der Verpackung zutreffend erläutert waren. Nach bisherigem Recht war das – so sei unterstellt – nicht zu beanstanden; nach Nr. 2a des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG ist ein solches Siegel nunmehr unzulässig, weil es weder auf einem Zertifizierungssystem beruht noch staatlich festgesetzt ist. Der Hersteller hat seine Verpackungen bereits im Frühjahr 2025 umgestellt; die Produktion mit neuer Verpackung läuft seit Herbst 2025. Im Handel befinden sich am Stichtag noch Altgeräte in alter Verpackung, die wegen langer Umschlagzeiten im Fachhandel erst nach und nach abverkauft werden. Ein Überkleben müsste in mehreren tausend Verkaufsstellen erfolgen; ein Rückruf löste Transporte, Umverpackung und gegebenenfalls die Aussonderung voll funktionsfähiger Geräte aus.

Trotz des normativen Gewichts des Per-se-Verbots ist die Schwere des Verstoßes eher gering, weil die Angabe inhaltlich zutrifft und nicht täuscht (vgl. oben Rn. 43 ff.). Anstrengungen, Kosten und Umweltbelastungen sprechen deutlich für eine Begrenzung: Ein Rückruf wäre unverhältnismäßig; in Betracht kommt eine befristete Abverkaufsmöglichkeit für die ausgelieferte Ware, gegebenenfalls verbunden mit einem Hinweis am Verkaufsort. Den Ausschlag gibt das Zusammenspiel: Rechtzeitige Anpassung, Kosten und Ressourcenfolgen sprechen gleichgerichtet für eine Begrenzung, während der Verstoß wenig Gewicht hat.

V. Zur Darlegungs- und Beweislast

1. Berücksichtigung von Amts wegen ohne Amtsermittlung

Das Gericht hat § 15b UWG als materielles Recht von Amts wegen anzuwenden, wenn sein Anwendungsbereich nach dem festgestellten Sachverhalt eröffnet ist. Daraus folgt jedoch ebenso **58**

61) CU (Fn. 2), Prinzip 2, S. 3.

62) BGH, 07.04.2022 – I ZR 143/19, WRP 2022, 847, 853 f., Rn. 66 – Knuspermüsli II.

63) BGH, 07.04.2022 – I ZR 143/19, WRP 2022, 847, 853 f., Rn. 69 f. – Knuspermüsli II.

64) CU (Fn. 2), Prinzip 5, S. 4.

65) Q&A (Fn. 4), Frage 18, S. 18.

66) VO (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.06.2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, ABl. L 2024/1781 vom 28.06.2024.

67) Vgl. Art. 4 Abs. 1 RL 2008/98/EG; § 6 Abs. 1 KrWG; zu vergleichbaren Kennzahlen Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a und c VO (EU) 2024/1781 (Fn. 66), wonach Wirtschaftsteilnehmer Anzahl und Gewicht entsorgter unverkaufter Verbraucherprodukte sowie den Anteil offenzulegen haben, der der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung zugeführt wird.

68) CU (Fn. 2), insbesondere Prinzipien 2 und 3, S. 3 f.

69) Q&A (Fn. 4), Frage 18, S. 18.

wie bei der Anwendung des § 242 BGB keine Pflicht zur Amtsermittlung mit Blick auf tatsächliche Umstände, die eine Aufbrauchfrist tragen könnten.⁷⁰⁾ Im Zivilprozess bleiben die Parteien für die Einführung der maßgeblichen Tatsachen verantwortlich. Fehlt es insbesondere an substantiiertem Vortrag zu Beständen, Anpassungsmaßnahmen, Korrekturalternativen, Kosten oder Umweltfolgen, kann das Gericht diese Gesichtspunkte nicht aufgrund bloßer Vermutungen zugunsten des Unternehmers in die Abwägung einstellen.

2. Darlegungs- und Beweislast nach den Kriterien des § 15b S. 2 UWG

- 59** Die Unverhältnismäßigkeit selbst ist eine Rechtsfrage. Für sie gibt es keine Beweislast. Darlegungs- und beweisbedürftig sind vielmehr die Tatsachen, auf deren Grundlage das Gericht die Interessenabwägung vornimmt. Ausgangspunkt bleibt dabei die allgemeine zivilprozessuale Lastenverteilung: Der Anspruchsteller muss die Voraussetzungen des geltend gemachten Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruchs darlegen und im Bestreitensfall beweisen.
- 60** Für die tatsächlichen Umstände, aus denen sich eine Begrenzung des an sich bestehenden Anspruchs nach § 15b UWG ergeben soll, liegt die Darlegungs- und Beweislast grundsätzlich bei dem in Anspruch genommenen Unternehmer. Das gilt zunächst für die grundlegende Tatsache, dass die betroffenen Waren vor dem 27.09.2026 in Verkehr gebracht wurden. Gleiches gilt für die konkreten Anpassungsbemühungen, die noch bestehenden Korrekturmöglichkeiten, die Kosten der verschiedenen Alternativen und die behaupteten Umwelt- und Ressourcenfolgen. Diese Umstände wirken zugunsten des Unternehmers und liegen typischerweise in seiner Wahrnehmungs- und Organisationssphäre.
- 61** Damit knüpft § 15b UWG an die hergebrachten Grundsätze zur Aufbrauchfrist an. Auch dort muss der Schuldner die tatsächlichen Grundlagen der geltend gemachten Härte substantiiert vortragen und die auf dem Spiel stehenden Werte konkretisieren.⁷¹⁾ Für § 15b UWG dürfte dies erst recht gelten, weil das Gesetz die vom Unternehmer bereits unternommenen Anstrengungen zur Beseitigung des Rechtsverstoßes (S. 2 Nr. 2), die mit der weiteren Beseitigung des Rechtsverstoßes verbundenen Kosten (Nr. 3) und Umweltbelastungen (Nr. 4) ausdrücklich zum Gegenstand der Abwägung macht. Die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast lässt sich anhand der vier gesetzlichen Kriterien näher bestimmen.
- 62** Bei § 15b S. 2 Nr. 1 UWG ist zunächst zwischen Rechtsfrage und Tatsachengrundlage zu unterscheiden. Welches normative Gewicht der verletzten Verhaltensvorschrift zukommt und wie die festgestellten Umstände im Rahmen der „Schwere des Rechtsverstoßes“ zu bewerten sind, ist eine Rechtsfrage. Darlegungs- und ggf. beweisbedürftig sind dagegen die tatsächlichen Umstände, aus denen sich die konkrete Intensität des Verstoßes ergibt. Soweit sie bereits den Verletzungstatbestand betreffen – etwa Inhalt, Gestaltung und Verwendung der beanstandeten Aussage –, liegt die Darlegungs- und Beweislast beim Anspruchsteller. Will dieser darüber hinaus eine besondere Schwere aus großer Reichweite, langer Dauer oder erheblichen Verbraucher- oder Wettbewerbswirkungen herleiten, muss er grundsätzlich auch die hierfür maßgeblichen Tatsachen darlegen und im Bestreitensfall beweisen. Berufte sich der Unternehmer demgegenüber auf besondere Umstände, welche die konkrete Bedeutung des

Verstoßes mindern und nicht bereits aus dem Verletzungssachverhalt hervorgehen, trifft ihn hierfür die Darlegungs- und Beweislast.

Bei § 15b S. 2 Nr. 2 UWG liegt die Darlegungs- und Beweislast regelmäßig beim Unternehmer. Die maßgeblichen Tatsachen zu seinen Anpassungsbemühungen liegen typischerweise in seiner Wahrnehmungs- und Organisationssphäre. Er muss insbesondere darlegen, wann die konkrete Änderungsnotwendigkeit erkannt wurde, welche Umstellungsentscheidungen getroffen und umgesetzt wurden, welche Produktions-, Bestell- oder Verpackungsprozesse noch beeinflusst werden konnten und welche nachträglichen Korrekturmöglichkeiten geprüft oder ergriffen wurden. Das vom CU hervorgehobene Erfordernis einer Dokumentation der Maßnahmen und ihres zeitlichen Ablaufs („records showing the steps taken and the timing of those steps“)⁷²⁾ gewinnt damit auch prozessual erheblich an Bedeutung. Werden konkrete, naheliegende Anpassungsmöglichkeiten aufgezeigt, muss der Unternehmer im Rahmen seiner Darlegung erläutern, weshalb sie im Einzelfall nicht zur Verfügung standen oder nicht zumutbar waren.

Für § 15b S. 2 Nr. 3 UWG gilt Entsprechendes. Der Unternehmer muss die Kosten der Beseitigung nicht nur pauschal beziffern, sondern die ernsthaft in Betracht kommenden Handlungsalternativen und die mit ihnen jeweils verbundenen Belastungen nachvollziehbar darstellen und gegebenenfalls beweisen. Der bloße Hinweis auf den Warenwert oder die Kosten einer vollständigen Vernichtung genügt nicht, wenn weniger belastende Maßnahmen wie Überkleben, Umetikettierung, Umverpackung oder ergänzende Informationen in Betracht kommen. Benennt der Anspruchsteller eine konkrete kostengünstigere Alternative, muss sich der Unternehmer substantiiert damit auseinandersetzen; die Beweislast für die Tatsachen, aus denen er die Unverhältnismäßigkeit der Kosten herleitet, bleibt bei ihm.

Auch bei § 15b S. 2 Nr. 4 UWG trägt grundsätzlich der Unternehmer die Darlegungs- und Beweislast für die konkreten Umwelt- und Ressourcenfolgen, auf die er sich beruft; zu den Anforderungen an seinen Vortrag oben Rn. 56. Das allgemeine Interesse an der Vermeidung unnötiger Ressourcenverluste kann das Gericht rechtlich bewerten; die tatsächlichen Umstände, aus denen sich solche Folgen im konkreten Fall ergeben, müssen dagegen von den Parteien in den Prozess eingeführt werden.

Für weitere, in § 15b S. 2 UWG nicht ausdrücklich genannte Abwägungsfaktoren gelten die allgemeinen Grundsätze entsprechend. Soweit der Unternehmer aus Bestandsmengen, Haltbarkeit, Produktions- und Verpackungszyklen, Lieferkettenabhängigkeiten oder anderen Umständen eine Begrenzung des Anspruchs herleiten will, muss er die hierfür maßgeblichen Tatsachen darlegen und gegebenenfalls beweisen.

Für die Praxis wird deshalb eine zeitnahe und nachvollziehbare Dokumentation von Bestand und Vertriebsweg, Produktion und Inverkehrbringen, Umstellungsentscheidungen, Bestell- und Druckzyklen, geprüften Korrekturmaßnahmen sowie deren Kosten und Ressourcenfolgen entscheidend sein.

VI. Herstellerlagerbestände außerhalb des § 15b UWG

1. Rückgriff auf die allgemeinen Aufbrauchgrundsätze
EmpCo-Altbestände, die bereits vor dem 27.09.2026 produziert wurden, aber noch beim Hersteller auf Lager sind (Herstellerlagerbestände), werden von § 15b UWG nicht erfasst. Auf sie ist die Vorschrift weder unmittelbar noch analog anzuwenden. Ihre Be-

70) Vgl. dazu BGH, 20.01.1961 – I ZR 110/59, GRUR 1961, 283, 284 – Mon Chéri II; Goldmann, in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig (Fn. 5), § 8 Rn. 196.

71) BGH, 20.01.1961 – I ZR 110/59, GRUR 1961, 283, 284 – Mon Chéri II; BGH, 07.04.2022 – I ZR 143/19, WRP 2022, 847, 853 Rn. 59 – Knuspermüslis II; Goldmann, in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig (Fn. 5), § 8 Rn. 196.

72) CU (Fn. 2), Prinzip 4, S. 4.

Goldmann, EmpCo-Altbestände nach § 15b UWG

schränkung auf bereits in Verkehr gebrachte Waren beruht nach der hier vertretenen Auslegung des Merkmals „in Verkehr gebracht“ auf einer bewussten tatbestandlichen Differenzierung; für die Annahme einer planwidrigen Regelungslücke besteht daher kein Anlass.

- 69 Daraus folgt jedoch keine Sperrwirkung gegenüber § 242 BGB. § 15b UWG konkretisiert Treu und Glauben für den von ihm erfassten Ausschnitt von EmpCo-Altbeständen, ohne die allgemeinen Möglichkeiten einer Begrenzung des Unterlassungsanspruchs außerhalb seines Anwendungsbereichs aufzuheben. Dafür spricht auch die Gesetzesbegründung: Sie geht für besondere Härtefälle nach dem Außerkrafttreten der Vorschrift ausdrücklich davon aus, dass weiterhin individuelle Abverkaufsfristen nach allgemeinen Grundsätzen gewährt werden können.⁷³⁾ Was für den zeitlichen Anwendungsbereich gilt, muss auch für den sachlichen gelten.
- 70 Für Herstellerlagerbestände verbleibt es deshalb bei den von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen, unter denen der Unterlassungsanspruch ausnahmsweise gemäß § 242 BGB durch eine richterliche Aufbrauchfrist begrenzt werden kann; diese sind allerdings im Lichte des unionsrechtlichen Rahmens und der Gesichtspunkte des CU zu handhaben (unten Rn. 71 ff.). Eine solche Frist kommt nur in Betracht, wenn ein sofort uneingeschränkt zu beachtendes Verbot dem Schuldner unverhältnismäßige Nachteile zufügt und zugleich die Belange des Gläubigers und der Allgemeinheit durch eine befristete Fortsetzung des Verstoßes nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Erforderlich ist eine umfassende Interessenabwägung.⁷⁴⁾
- 71 Diese Lösung entspricht zugleich dem oben unter Rn. 34 ff. dargestellten unionsrechtlichen Rahmen. Art. 11 Abs. 2 UGP-RL verlangt bei der Anordnung der Einstellung oder des Verbots unlauterer Geschäftspraktiken die Berücksichtigung aller betroffenen Interessen und insbesondere des öffentlichen Interesses; Art. 13 Abs. 1 UGP-RL verlangt wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen. Der BGH ordnet den lauterkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruch einschließlich der aus ihm folgenden Handlungspflichten in diesen unionsrechtlichen Rahmen ein.⁷⁵⁾ Für die von § 15b UWG nicht erfassten Altbestände kann die danach gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung auf § 242 BGB gestützt werden, ohne die materiellen EmpCo-Verbote einzuschränken.

2. Bedeutung von Q&A und CU für die Interessenabwägung

- 72 Für die konkrete Interessenabwägung bei Herstellerlagerbeständen sind Q&A und CU gleichwohl von Bedeutung. Das gilt insbesondere für das CU, weil es „old stock situations“ nicht auf bereits in Verkehr gebrachte Waren beschränkt, sondern ausdrücklich auch vor dem Stichtag hergestellte oder bestellte Produkte und Verpackungen einbezieht. Sein tatsächlicher Anwendungsbereich reicht damit weiter als derjenige des § 15b UWG.
- 73 Q&A und CU sind für die Zivilgerichte nicht bindend. Sie zeigen aber, welche tatsächlichen Umstände für die Beurteilung einer EmpCo-bedingten Übergangshärte erheblich sein können. Verpackungs- und Produktionszyklen, Bestandsmengen, bereits erteilte Produktions- oder Einkaufsaufträge, Lieferkettenabhängigkeiten, Haltbarkeit und Korrekturmöglichkeiten können näher bestimmen, ob ein verbliebener Bestand vermeidbar war und wann der Unternehmer auf Produktion, Beschaffung oder Ver-

packung tatsächlich noch Einfluss nehmen konnte. Die vom CU geforderten „all reasonable and proportionate efforts“ betreffen zugleich die Frage, welche Anpassungsmaßnahmen rechtzeitig und zumutbar waren und welches Verschulden dem Unternehmer gegebenenfalls zur Last fällt.⁷⁶⁾

Prinzip 5 des CU hebt darüber hinaus die Umwelt- und Ressourcenfolgen einer sofortigen und vollständigen Befolgung des Unterlassungsgebots ausdrücklich hervor und bezeichnet Maßnahmen als möglicherweise unangemessen oder unverhältnismäßig, wenn sie unverhältnismäßige Kosten oder unnötige Umweltbelastungen („unnecessary environmental harm“) verursachen.⁷⁷⁾ Wie oben unter Rn. 53 ff. gezeigt, kann die Vermeidung unnötiger Ressourcenverluste als Gemeinwohlbelang in die Verhältnismäßigkeitsprüfung eingestellt werden. Bei Herstellerlagerbeständen tritt dieser Belang neben die wirtschaftliche Belastung des Unternehmers. Würde die drohende Vernichtung noch verwendbarer Ware lediglich über deren wirtschaftlichen Wert erfasst, bliebe gerade das ökologische Interesse unberücksichtigt.

3. Gewichtung bei Herstellerlagerbeständen

Ausgangspunkt bleibt der Ausnahmecharakter der Aufbrauchfrist. Der bloße Umstand, dass ein Bestand vor dem 27.09.2026 hergestellt oder bestellt wurde, genügt nicht. Gegen die Zubilligung einer Aufbrauchfrist spricht insbesondere, wenn der Bestand bei rechtzeitiger Umstellung von Produktion, Beschaffung oder Verpackung vermeidbar gewesen wäre oder noch mit zumutbaren Mitteln rechtskonform gestaltet werden kann. Der seit spätestens März 2024 bekannte bevorstehende Rechtswechsel bleibt dabei ein gewichtiger Gesichtspunkt. Er darf aber nicht schematisch den Ausschlag geben. Entscheidend ist, wann der Unternehmer auf den konkreten Produktions- oder Beschaffungsvorgang tatsächlich noch Einfluss nehmen konnte und welche Maßnahmen er zu diesem Zeitpunkt ergriffen hat. Auch das Gewicht des Verstoßes und das Verschulden des Unternehmers sind zu berücksichtigen; das Verschulden ist dabei vor allem an den Anpassungsbemühungen zu messen (oben Rn. 49).

Für die Zubilligung einer Aufbrauchfrist kann demgegenüber sprechen, dass ein konkret abgrenzbarer Herstellerbestand trotz rechtzeitiger und ernsthafter Anpassungsbemühungen aufgrund langer Produktions- oder Verpackungszyklen, verbindlicher Vorbestellungen oder nicht mehr beeinflussbarer Lieferkettenabhängigkeiten unvermeidbar verblieben ist und sich nicht mit zumutbaren Mitteln kurzfristig in einen rechtmäßigen Zustand versetzen lässt. Gerade bei reinen Herstellerlagerbeständen ist deshalb zunächst zu prüfen, ob die Ware vor dem erstmaligen Inverkehrbringen noch durch Überkleben, Umetikettierung, Umverpackung oder andere Maßnahmen korrigiert werden kann. Erst wenn solche Möglichkeiten ausscheiden, können neben der wirtschaftlichen Belastung auch die Umwelt- und Ressourcenfolgen erhebliches Gewicht erlangen, insbesondere wenn die Ware andernfalls verwertet oder vernichtet werden müsste.

Diese Ressourcenfolgen geben nicht automatisch den Ausschlag.⁷⁷⁾ Ihnen sind insbesondere das Gewicht des Verstoßes sowie die Verbraucher- und Wettbewerbsinteressen gegenüberzustellen. Je geringer die zusätzliche Beeinträchtigung durch eine kurze, gegenständlich eng begrenzte weitere Vermarktung und je größer demgegenüber die vermeidbaren Ressourcenverluste bei sofortiger Unterbindung jeder weiteren Vermarktung sind, desto eher kann eine eng bemessene Aufbrauchfrist gerechtfertigt sein. Umgekehrt wird sie regelmäßig ausscheiden, wenn der Verstoß erhebliche Verbraucherinteressen berührt oder eine zumut-

73) Vgl. BT-Drs. 21/8158, S. 45 f.

74) Vgl. BGH, 29.03.2007 – I ZR 122/04, WRP 2007, 1346, 1351, Rn. 40 – Bundesdruckerei; BGH, 07.04.2022 – I ZR 143/19, WRP 2022, 847, 852 f. Rn. 58–60 – Knuspermüsl II.

75) BGH, 17.10.2019 – I ZB 19/19, WRP 2020, 324, 326, Rn. 23 – Diätische Tinnitusbehandlung.

76) CU (Fn. 2), S. 2 ff., insb. Prinzipien 2–4, S. 3 f.

77) CU (Fn. 2), Prinzip 5, S. 4; vgl. auch Q&A (Fn. 4), Frage 18, S. 18.

bare Möglichkeit besteht, die Ware vor dem erstmaligen Inverkehrbringen zu korrigieren. Ein fiktives Gegenbeispiel zu dem oben am Ende von Rn. 57 gebildeten Fall mag dies verdeutlichen:

Beispiel: Ein Getränkehersteller bewirbt seine Produkte ohne transparente Erläuterung mit der Angabe „klimaneutral“, die allein auf dem Erwerb von Kompensationszertifikaten beruht (Nr. 4c des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG). Er hat noch im April 2026 neue Etiketten mit dieser Angabe bestellt; die Ware lagert am Stichtag überwiegend noch bei ihm. Die Etiketten ließen sich vor der Auslieferung mit geringem Aufwand ersetzen oder überkleben.

Für den eigenen Lagerbestand scheitert § 15b UWG bereits am Merkmal des Inverkehrbringens; auch eine Aufbrauchfrist nach § 242 BGB kommt nicht in Betracht, weil der Bestand vermeidbar war und eine zumutbare Korrektur vor dem erstmaligen Inverkehrbringen möglich ist. Für bereits ausgelieferte Ware desselben Herstellers ist § 15b UWG zwar anwendbar; es fehlt aber an nennenswerten Anstrengungen, und die Angabe „klimaneutral“ ohne Erläuterung in der Werbung selbst war schon nach bisherigem Recht irreführend (vgl. oben Rn. 43 ff.).⁷⁸⁾ Eine Beschränkung des Unterlassungsanspruchs scheidet daher aus.

- 78** Der Unternehmer, der unter Berufung auf eine besondere Übergangshärte eine Aufbrauchfrist nach § 242 BGB begehrt, muss die tatsächlichen Grundlagen substantiiert darlegen.⁷⁹⁾ Erforderlich sind insbesondere Angaben zu Art und Umfang des betroffenen Bestands, zum zeitlichen Ablauf von Produktion und Beschaffung, zu den bereits ergriffenen Anpassungsmaßnahmen, zu noch bestehenden Korrekturmöglichkeiten und zu den voraussichtlichen Folgen einer Verwertung oder Vernichtung. Eine aufwendige ökologische Nettobilanz kann nicht verlangt werden; pauschale Hinweise auf Nachhaltigkeit oder drohende Ressourcenverluste genügen aber nicht.

4. Ergebnis

- 79** Danach kann § 242 BGB auch für die von § 15b UWG nicht erfassten Herstellerlagerbestände eine eng begrenzte Aufbrauchfrist ermöglichen. Ein genereller Bestandsschutz folgt daraus nicht. Rechtsgrundlage bleibt allein § 242 BGB. Für die Abwägung innerhalb der Anwendung des § 242 BGB liefern Q&A und CU tatsächliche Abwägungsgesichtspunkte; die Schonung von Ressourcen kann dabei als Gemeinwohlbelang eigenständiges Gewicht gewinnen.

VII. Praktische Folgen für Abmahnung und Prozess

1. Abmahnung und außergerichtliche Erledigung

- 80** § 15b UWG wird Abmahnungen wegen EmpCo-Verstößen kaum verhindern. Die materielle Rechtswidrigkeit und eine daraus folgende Wiederholungsgefahr bleiben unberührt; die Vorschrift betrifft die Reichweite der Anspruchsdurchsetzung. Da die für die Abwägung maßgeblichen Tatsachen wie Bestände, Umstellungsmaßnahmen, Korrekturmöglichkeiten, Kosten und Umweltfolgen regelmäßig aus der Sphäre des Unternehmers stammen, wird sich ein erheblicher Teil der Auseinandersetzung erst nach seiner Einlassung auf die Rechtsfolgenseite verlagern.
- 81** Für die Abmahnkosten kann die Einschränkung des Unterlassungsbegehrens gleichwohl Bedeutung haben. § 13 Abs. 3 UWG gewährt Aufwendungsersatz nur, soweit die Abmahnung berechtigt ist. Verlangt der Abmahrende eine sofortige und uneingeschränkte Unterlassung, obwohl § 15b UWG im konkreten Fall nur eine eingeschränkte Geltendmachung zulässt, geht sein Begehren insoweit zu weit. Für Verbände und qualifizierte Einrichtungen ist die kostenrechtliche Wirkung allerdings begrenzt:

Nach der Rechtsprechung des BGH ist die pauschale Abmahnkostenvergütung eines Verbands grundsätzlich auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn die Abmahnung nur teilweise berechtigt war.⁸⁰⁾

Besondere Vorsicht ist bei der außergerichtlichen Unterlassungserklärung geboten. Eine uneingeschränkte strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung begründet eine selbständige vertragliche Bindung; die gesetzliche Begrenzung der Anspruchsdurchsetzung nach § 15b UWG wird nicht automatisch Bestandteil dieses Vertrags. Soll eine Abverkaufsfrist oder eine sonstige Einschränkung für Altbestände erhalten bleiben, muss dies deshalb bei der Fassung der Unterlassungsverpflichtung berücksichtigt werden. Auf eine spätere Lösung vom Unterlassungsvertrag sollte sich der Schuldner nicht verlassen; die Rechtsprechung lässt sie nur unter engen Voraussetzungen zu.⁸¹⁾ Umgekehrt beseitigt eine Unterwerfungserklärung, die eine solche Einschränkung enthält, die Wiederholungsgefahr nur, soweit die Einschränkung durch § 15b UWG oder § 242 BGB gedeckt ist. Denn die Erklärung muss den gesetzlichen Unterlassungsanspruch nach Inhalt und Umfang vollständig abdecken; bleibt sie dahinter zurück, entfällt die Wiederholungsgefahr nicht.⁸²⁾ Reicht die Einschränkung weiter, als die Abwägung trägt, besteht die Wiederholungsgefahr insoweit fort, und der Gläubiger kann den Anspruch für den nicht abgedeckten Teil – etwa für einen über das Zulässige hinausgehenden Abverkaufszeitraum – gerichtlich durchsetzen.

2. Rückruf- und Einwirkungspflichten

Die größte praktische Wirkung dürfte § 15b UWG bei den Handlungspflichten entfalten, die nach der Rechtsprechung des BGH aus dem Unterlassungsgebot folgen können (oben Rn. 1 ff.). Die Pflicht, auf gewerbliche Abnehmer einzuwirken und bereits ausgelieferte Ware zurückzurufen, betrifft gerade die vor dem Stichtag in Verkehr gebrachten Waren und damit den Kern des Anwendungsbereichs der Vorschrift. Hier fallen die Kosten und Umweltbelastungen der Beseitigung typischerweise am stärksten ins Gewicht: Ein Rückruf löst zusätzliche Transporte aus und führt häufig zur Aussonderung oder Vernichtung noch verwendbarer Ware. Bei EmpCo-Altbeständen kann die aus dem Unterlassungsgebot folgende Einwirkungspflicht deshalb hinter einem Rückruf zurückbleiben und sich etwa auf Informations- und Hinweispflichten gegenüber den Abnehmern beschränken, insbesondere wenn der Verstoß durch Maßnahmen im Handel – etwa Überkleben oder ergänzende Hinweise am Verkaufsort – ebenso wirksam beendet werden kann.

3. Gerichtliches Verfahren und Kosten

Eine Begrenzung des Unterlassungsanspruchs kommt auch im Verfügungsverfahren in Betracht. Schon nach den hergebrachten Grundsätzen kann dort eine Aufbrauchfrist gewährt werden, wenn die sofortige Beachtung eines kurzfristig oder überraschend ergehenden Unterlassungsgebots unzumutbar wäre.⁸³⁾ Wegen des Zwecks des Eilverfahrens bleibt dies jedoch besonders gelagerten Ausnahmefällen vorbehalten.⁸⁴⁾ Mit Blick auf die nach § 15b UWG vorzunehmende Gewichtung kann eine

78) BGH, 27.06.2024 – I ZR 98/23, WRP 2024, 928, 930 ff., Rn. 24–29 – klimaneutral.

79) Vgl. BGH, 07.04.2022 – I ZR 143/19, WRP 2022, 847, 853, Rn. 59 – Knuspermüsl II.

80) Vgl. BGH, 10.12.2009 – I ZR 149/07, WRP 2010, 1023, 1029, Rn. 51 – Sondernewsletter; ebenso BGH, 07.04.2022 – I ZR 212/20, WRP 2022, 994, 1005, Rn. 114.

81) Vgl. BGH, 26.09.1996 – I ZR 194/95, WRP 1997, 318 – Altunterwerfung II.

82) Vgl. BGH, 01.04.1993 – I ZR 136/91, WRP 1993, 480 – Bedingte Unterwerfung I; BGH, 21.02.2008 – I ZR 142/05, WRP 2008, 1180, 1181 Rn. 14 – Buchführungsbüro; OLG Naumburg, 17.02.2011 – I U 91/10, BeckRS 2011, 21706; zur Unterwerfung mit Aufbrauchfrist OLG Frankfurt a. M., 21.07.2015 – 6 W 71/15, WRP 2015, 1258, 1259 Rn. 9; Goldmann, in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig (Fn. 5), § 8 Rn. 88 m. w. N.

83) OLG Frankfurt a. M., 16.01.2020 – 6 W 116/19, WRP 2020, 630, 632, Rn. 28 – Haarstylinggeräte; Goldmann, in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig (Fn. 5), § 8 Rn. 193.

84) OLG Frankfurt a. M., 07.10.1993 – 6 W 161/93, WRP 1994, 118, 119 – Deutsche Direktbank; Goldmann, in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig (Fn. 5), § 8 Rn. 193.

Goldmann, EmpCo-Altbestände nach § 15b UWG

solche Ausnahmelage wegen der Kosten und Umweltfolgen einer sofortigen Aussonderung und Entsorgung in geeigneten Fällen durchaus anzunehmen sein. Ob sie vorliegt, beurteilt das Gericht allein anhand des Parteivortrags; die zugrunde liegenden Tatsachen ermittelt es nicht selbst (oben Rn. 58 ff.). Entscheidet es ohne mündliche Verhandlung, bleiben Bestände, Anpassungsmaßnahmen, Korrekturalternativen, Kosten und Umweltfolgen regelmäßig unberücksichtigt, wenn der Unternehmer sie nicht bereits in der Erwiderung auf die Abmahnung oder in einer Schutzschrift vorgetragen und glaubhaft gemacht hat. Die Dokumentation des Übergangsfalls muss deshalb nicht erst im Hauptsacheverfahren, sondern schon bei Eingang der Abmahnung verfügbar sein.

- 85** Wird der Unterlassungsanspruch nach § 15b UWG beschränkt, muss der Tenor die privilegierte Ware hinreichend bestimmt bezeichnen, etwa nach Artikelnummern, Chargen oder dem Zeitpunkt der Auslieferung. Anderenfalls verlagert sich der Streit darüber, ob eine konkrete Ware vor dem Stichtag in Verkehr gebracht wurde, in das Ordnungsmittelverfahren. Ein Hilfsantrag bedarf es dafür nicht: Eine zeitliche oder gegenständliche Beschränkung ist regelmäßig als Minus im uneingeschränkten Antrag enthalten,⁸⁵⁾ und das Gericht hat § 15b UWG von Amts wegen anzuwenden. Der Anspruchsteller kann die Abgrenzung aber durch einen Hilfsantrag bestimmt fassen, sobald ihm die maßgeblichen Tatsachen aus der Einlassung des Unternehmers bekannt sind. Besondere Sorgfalt verlangen die zusätzlichen Informationspflichten, die die Gesetzesbegründung als mögliche Rechtsfolge nennt.⁸⁶⁾ Als selbständige Handlungspflicht kann das Gericht sie bei einem allein auf Unterlassung gerichteten Antrag nicht zusprechen (§ 308 Abs. 1 ZPO). Für positive Auflagen ist im Rahmen eines Unterlassungsgebots ohnehin in der Regel kein Raum;⁸⁷⁾ wie der Schuldner ggf. durch Mitteilung zusätzlicher Informationen aus dem titulierten Verbot herauskommt, bleibt ihm überlassen.⁸⁸⁾ Soll der Abverkauf mit Hinweis erlaubt bleiben, muss der Tenor ihn ausdrücklich ausnehmen, etwa indem er die Vermarktung untersagt, sofern nicht zugleich in engem Zusammenhang ein näher bezeichneter Hinweis erteilt wird.⁸⁹⁾ Eine positive Auflage liegt darin nicht, weil der Schuldner frei bleibt, ob er unter dieser Voraussetzung weiter abverkauft. Ob ein solcher Vorbehalt noch als Minus im uneingeschränkten Antrag enthalten ist, ist allerdings weniger sicher, weil das Gericht damit den Inhalt des Hinweises selbst festlegen müsste. Hier empfiehlt sich ein Hilfsantrag, der den Wortlaut des Hinweises vorgibt.

- 86** Da sich das Ergebnis der Abwägung nach § 15b UWG schwer vorhersehen lässt, kann der Anspruchsteller die Reichweite des Tenors kaum abschätzen. Bleibt der Tenor hinter seinem Hauptantrag zurück, sei es als Minus, sei es auf einen Hilfsantrag hin, trägt er insoweit ein Kostenrisiko. Bei einer bloßen Abverkaufsfrist ist dieses Risiko jedoch gering. Bereits in „JUS-Steuerberatungsgesellschaft“ hat der BGH trotz der Gewährung einer Aufbrauchfrist die Kosten des Rechtsstreits vollständig der Beklagten auferlegt und die Kostenentscheidung auf § 91 ZPO gestützt.⁹⁰⁾ Das OLG Nürnberg hat 2025 im Einklang mit der überwiegenden Literatur ausdrücklich angenommen, dass bei Ge-

währung einer Aufbrauchfrist regelmäßig § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO eingreife und die zeitliche Einschränkung deshalb ohne kostenrechtliche Folgen bleiben könne.⁹¹⁾

Nicht ohne Weiteres übertragbar ist dies auf die weitergehenden Rechtsfolgen, die § 15b UWG nach der Gesetzesbegründung zulässt. Führt die Abwägung nicht nur zu einer zeitlich begrenzten Aufbrauchmöglichkeit, sondern zu einer erheblichen gegenständlichen oder qualitativen Beschränkung des begehrten Verbots oder sogar zum vollständigen Ausschluss des Unterlassungsanspruchs, liegt ein kostenrechtlich relevantes Teil- oder vollständiges Unterliegen des Anspruchstellers näher. Ob eine solche Einschränkung noch als geringfügige Zuvielforderung im Sinne des § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO behandelt werden kann, wird vom wirtschaftlichen Gewicht der Einschränkung abhängen und ist für § 15b UWG bislang offen.

VIII. Fazit

§ 15b UWG ist keine gesetzliche Abverkaufsgenehmigung, sondern eine in letzter Minute eingefügte Korrektur auf der Rechtsfolgenseite. Mehr ließ das Unionsrecht nicht zu: Die EmpCo-Richtlinie sieht keine Übergangsregelung für Altbestände vor, und ihre Verbote konnte der nationale Gesetzgeber weder aussetzen noch für Bestandsware zurücknehmen. Spielraum bestand allein bei der Durchsetzung – und auch dort nur, soweit die praktische Wirksamkeit der Verbote gewahrt bleibt. Die materiellen EmpCo-Verbote gelten deshalb uneingeschränkt. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung bei ihrer Durchsetzung ließ schon § 242 BGB zu. Insoweit dient § 15b UWG, wie die Gesetzesbegründung sagt, der Klarstellung. Zugleich konkretisiert die Vorschrift die Abwägung für EmpCo-Altbestände: Die hergebrachten Gesichtspunkte bleiben maßgeblich, können in diesen besonderen Lagen aber anders zu gewichten sein, und die Umwelt- und Ressourcenfolgen treten als eigenständiger Gesichtspunkt hinzu. Ein sicherer Hafen für Bestandsware ist die Vorschrift gleichwohl nicht: Abmahnungen, Klagen und Verfügungsanträge bleiben möglich.

Nach der hier vertretenen Auslegung erfasst § 15b UWG nur Waren, die vor dem Stichtag unter Übergang der tatsächlichen Verfügungsgewalt in den freien Handelsverkehr gelangt sind. Reine Herstellerlagerbestände fallen nicht darunter. Für sie bleibt § 242 BGB, über den sich bei unionsrechtskonformer Handhabung dieselben Gesichtspunkte berücksichtigen lassen. Da sich solche Ware vor dem erstmaligen Inverkehrbringen aber meist noch korrigieren lässt, wird eine Begrenzung des Anspruchs dort seltener in Betracht kommen.

In beiden Zusammenhängen gewinnen Q&A und CU erhebliche praktische Bedeutung. Sie binden die Zivilgerichte nicht, zeigen aber, welche Umstände eine echte Übergangshärte kennzeichnen können: Produktions- und Verpackungszyklen, Bestände und Vorbestellungen, Lieferkettenabhängigkeiten, Korrekturmöglichkeiten und vor allem rechtzeitig unternommene Anpassungsmaßnahmen. Die drohende Vernichtung noch verwendbarer Ware ist dabei nicht lediglich als wirtschaftlicher Verlust des Unternehmers zu verbuchen; ihre Vermeidung kann als eigenständiger Gemeinwohlbelang in die Abwägung eingehen.

Entscheidend wird deshalb weniger die abstrakte Berufung auf § 15b UWG sein als die Dokumentation des konkreten Übergangsfalls. Wer eine Beschränkung des Unterlassungsanspruchs erreichen will, muss darlegen, weshalb der Bestand trotz rechtzeitiger Anpassungsbemühungen verblieben ist, welche Korrek-

85) Bornkamm/Feddersen, in: Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, § 8 Rn. 1.96.

86) BT-Drs. 21/8158, S. 46 (Wortlaut oben Fn. 37).

87) Vgl. BGH, 30.11.1954 – I ZR 143/52, GRUR 1955, 351, 357 – Indeta; BGH, 03.05.1963 – Ib ZR 93/61, GRUR 1963, 539, 541 – echt skai; Goldmann, in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig (Fn. 5), § 8 Rn. 6.

88) Vgl. RG, 21.10.1930 – II 9/30, MuW XXXI, 19, 20 – Älteste Kornbrennerei in Steinhagen; BGH, 11.12.2003 – I ZR 50/01, WRP 2004, 735 – Dauertiefpreise; Goldmann, in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig (Fn. 5), § 8 Rn. 6.

89) Vgl. zur Aufnahme einschränkender Zusätze in einen abstrakt gefassten Tenor BGH, 11.12.2003 – I ZR 50/01, WRP 2004, 735 – Dauertiefpreise.

90) BGH, 14.03.1985 – I ZR 66/83, GRUR 1985, 930 – JUS-Steuerberatungsgesellschaft.

91) OLG Nürnberg, 25.03.2025 – 3 U 936/24, WRP 2025, 1351, 1363 Rn. 132 – Vitaminbonbons; Büscher, in: Fezer/Bücher/Obergfell (Hrsg.), UWG, 3. Aufl. 2016, § 8 Rn. 166; Bornkamm/Feddersen, in: Köhler/Feddersen (Fn. 85), § 8 Rn. 1.96; Fritzsche, in: Heermann/Schlingloff (Hrsg.), MüKo UWG, 3. Aufl. 2022, § 8 Rn. 171.

turmöglichkeiten geprüft wurden und welche Kosten und Ressourcenfolgen die realistischen Alternativen auslösen. Die bloße Existenz eines Altbestands genügt ebenso wenig wie ein pauschaler Hinweis auf Nachhaltigkeit.

- 92 Der Inhalt der Neuregelung ist damit durchaus nachvollziehbar; das Verfahren, in dem sie zustande kam, überzeugt nicht. Die Altbestandsproblematik war seit März 2024 absehbar, wurde von Wirtschaftsverbänden, Bundesrat und Bundestag wiederholt thematisiert und spätestens mit dem CU vom Juni 2026 auch auf Unionsebene aufgegriffen. Die Bundesregierung hielt eine natio-

nale Abverkaufsregelung gleichwohl zunächst für unionsrechtlich unzulässig. Beschlossen wurde § 15b UWG dann drei Tage vor dem Stichtag, ohne eigene Anhörung und in einem sachlich nicht zusammenhängenden Verfahren zum Designrecht; gelten soll er rückwirkend ab dem 27.09.2026. Unternehmen, die vor dem Stichtag Bestände überklebt, umgestellt oder vernichtet haben, mussten ihre Dispositionen ohne Kenntnis der Regeln treffen, die nun für Altbestände gelten. Eine Übergangsregelung soll Rechtssicherheit für einen bevorstehenden Übergang schaffen. § 15b UWG kommt dafür zu spät.

Vors. Richter am OLG Lars Meinhardt, München*

Aktuelles Wettbewerbsverfahrensrecht 2025 (Teil 2)

INHALT

Teil 1

- I. Einleitung
- II. Die Parteien lauterkeitsrechtlicher Auseinandersetzungen
 1. Gläubiger lauterkeitsrechtlicher Ansprüche
 - a) Mitbewerber gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG
 - b) Rechtsfähige Verbände gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG
 - c) Qualifizierte Verbraucherverbände gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG
 - d) Berufsständische Körperschaften gem. § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG
 2. Haftung des Schuldners
 3. Beauftragtenhaftung gem. § 8 Abs. 2 UWG
- III. Behebungsgefahr als Anspruchsvoraussetzung
- IV. Die Abmahnung
- V. Der Verletzungsprozess
 1. Anforderungen an die Wirksamkeit einer Prozess-erklärung
 2. Bestimmtheit eines Unterlassungsantrags gem. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO
 3. Streitgegenstand
 4. Zuständigkeit
 5. Rechtsschutzbedürfnis
 6. Rechtsmissbrauch

Teil 2

7. Feststellungsinteresse gem. § 256 Abs. 1 ZPO
8. Sekundäre Darlegungslast/Beweisverwertungsverbot/Feststellung des Verkehrsverständnisses
 - a) sekundäre Darlegungslast
 - b) Beweisverwertungsverbot
 - c) Feststellung des Verkehrsverständnisses
9. Anwendung ausländischen Rechts, § 293 ZPO
10. EuGH-Vorlage
11. Verfahrensunterbrechung nach § 240 ZPO
12. Bedeutung der Verkündung eines Urteils

13. Berufung

14. Revision

15. Sonstige Rechtsmittel

16. Wiedereinsetzung in eine versäumte (Rechtsmittel-)Frist

VI. Besonderheiten bei der einstweiligen Verfügung

1. Verfügungsgrund

2. Rechtsmissbrauch im Verfügungsverfahren

VII. Zwangsvollstreckungsverfahren

Der Beitrag ist eine Fortsetzung von WRP 2026, 1239 ff. Teil 1 findet sich dort.

Der vorliegende Rechtsprechungsbericht knüpft an den Beitrag zum aktuellen Wettbewerbsverfahrensrecht 2024¹⁾ an und behandelt die im Jahr 2025 veröffentlichten Entscheidungen.

Teil 2

7. Feststellungsinteresse gem. § 256 Abs. 1 ZPO

Der BGH hatte darüber zu entscheiden, ob der Klägerin für den Antrag auf Feststellung, „dass die Beklagte keine Ansprüche gegen die Klägerin hat, es ab sofort zu unterlassen, niedergelassenen Apotheken in Deutschland einen Vertrag über die Aufschaltung der Apotheke auf eine von der Klägerin betriebene Plattform zur Bestellung von Arzneimitteln anzubieten, diesen Vertrag abzuschließen oder diesen Vertrag zu vollziehen, wenn im Rahmen der Durchführungen des Vertrages Verschreibungen, insbesondere elektronische Verschreibungen, an die teilnehmenden Apotheken übermittelt werden und die teilnehmende Apotheke hierfür eine monatliche Grundgebühr von mindestens 399,00 € pro Apotheke an die Klägerin zahlt“, ein Feststellungsinteresse angesichts einer von der Beklagten erhobenen Widerklage zusteht.²⁾ Mit dieser beantragt die Beklagte, es der Klägerin zu verbieten, „niedergelassenen Apotheken in Deutschland einen Vertrag über die Aufschaltung der Apotheke auf eine von der Klägerin oder einem mit der Klägerin verbundenen Unternehmen betriebene Plattform zur Bestellung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln anzubieten, diesen Vertrag abzuschließen oder diesen Vertrag zu vollziehen, wenn im Rahmen

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 1490.

1) Meinhardt, WRP 2015, 1387 ff., 1509 ff.

2) BGH, 20.02.2025 – I ZR 46/24, WRP 2025, 460 ff. – Partnervertrag.